



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 23.05.2023)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatliche Liegenschaften in Hartmannshofen	13
Arnold, Horst (SPD)	
Nachtflugstopp für Airport Nürnberg	14
Aures, Inge (SPD)	
Ausgabereist der Feuerschutzsteuer 2022	1
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Änderung der Kinderbildungsverordnung	47
Bergmüller, Franz (AfD)	
Belastung kommunaler Haushalte durch Staatsaufgaben.....	2
Böhm, Martin (AfD)	
Cyberangriff auf die ZAST.....	3
Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Warum Festlegung auf Neigetechnikfahrzeuge im Expressverkehr Nordostbay- ern	15
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundwasserbrunnen in Unterfranken / Bergtheimer Mulde	36
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schwimmbadsanierung in Bayern.....	16
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Zahl der Geflüchteten in den Flüchtlingsunterkünften	4
Duin, Albert (FDP)	

Ladenschließungen im Einzelhandel	32
Fischbach, Matthias (FDP)	
Abiturergebnisse Schuljahr 2022/2023 in Bayern	20
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Tanklager Krailling	33
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kontrolle der Entnahme von Tiefengrundwasser in Unterfranken	37
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nachträgliche Änderung der Schülerbeförderungsverordnung	21
Güller, Harald (SPD)	
Notarzteinsatz KVB	5
Hagen, Martin (FDP)	
E-Mobilität im staatlichen Fuhrpark	28
Prof. Dr. Hahn, Ingo (AfD)	
Letale Gefahr für Zugvögel durch Windräder	38
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Mögliche Restitution des Bildes „Madame Sole“ von Pablo Picasso	24
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Überarbeitung bayerischer Pandemieplan	51
Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
WLAN-Ausstattung und Sozialbetreuungen in Ankerzentren, deren Depen- dancen und Gemeinschaftsunterkünften	6
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Studierendenwerk München – Verdacht auf Untreue?	25
Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wolfsverordnung	39
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Kinderbetreuungs- und Bildungssituation in Mittelfranken	48
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Pläne für Klage gegen Länderfinanzausgleich	29
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Grundwasserentnahmen	40
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pflegekonferenzen im Sinn des Art. 77a Abs. 2 AGSG	52
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bedarf an Interimsstätten für staatliche Kulturinstitutionen in München	26
Körber, Sebastian (FDP)	
Fahrradfreundlicher Freistaat	41
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs in Bayern	53
Löw, Stefan (AfD)	

Die notärztliche Situation in Bayern	7
Magerl, Roland (AfD)	
Importierte Antibiotika-Säfte für Kinder in Bayern.....	54
Maier, Christoph (AfD)	
Integrationsförderung	8
Mannes, Gerd (AfD)	
Fragen zu krisenbedingten staatlichen Hilfsleistungen und -krediten in Bayern	34
Markwort, Helmut (FDP)	
Familienstiftung Heinz Hermann Thiele	9
Müller, Ruth (SPD)	
Bienengift-Allergie bei Imkern	55
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
29-Euro-Ticket für Studierende	17
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatliche Förderung der Frankenwaldbrücken.....	35
Pschierer, Franz Josef (FDP)	
Überlegungen der Staatsregierung zur Privatisierung der BayernLB.....	30
Rauscher, Doris (SPD)	
Mittagsbetreuung	22
Schiffers, Jan (AfD)	
Aufbrüche von Geldausgabeautomaten durch Sprengmittel oder manuelle Gewaltanwendung	10
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schwarzes Moor in der Rhön.....	42
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbau von Photovoltaik auf staatlichen Liegenschaften in Augsburg	18
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
„Black-Steel“ Ermittlungsverfahren	19
Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anerkennung Gesundheitsberufe	56
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Catering bei Veranstaltungen der Staatsregierung.....	45
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Studierende in München	27
Singer, Ulrich (AfD)	
Zahlen zu Kindern mit Behinderung in bayerischen Kitas	49
Skutella, Christoph (FDP)	
Wissenschaftliches Gutachten zur BayWolfV	43
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Organisationsgutachten zur Beleuchtung der Kontrollstrukturen	57
Stachowitz, Diana (SPD)	

Fachakademien für Sozialpädagogik	23
Stadler, Ralf (AfD)	
Straßenblockade am 29.03.2023 in der Angerstraße in Passau	11
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Genehmigungen für Wasserentnahmen in Niederbayern	44
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Windkraftprojekte im Staatswald	46
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt	50
Winhart, Andreas (AfD)	
Cyberangriff auf eine Münchner IT-Firma hat erhebliche Auswirkungen auf viele Krankenkassen.	12
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Attraktivität des Öffentlichen Dienstes - Konsequente Reform des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.....	31

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch beläuft sich für das Jahr 2022 der tatsächliche Ausgabereist aus den nicht verbrauchten Feuerschutzsteuermitteln der Vorjahre und welche Veränderung ergibt sich hier im Vergleich zu den beiden Vorjahren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Ausgabereist aus der Feuerschutzsteuer für das Jahr 2022 beträgt 84.095.278 Euro.

Der Ausgabereist in den beiden Vorjahren betrug:

2020: 51.999.222 Euro

2021: 64.000.282 Euro

2. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Da auf der letzten Sitzung des Kreistags im Landkreis Altötting die Verantwortlichen den Kreisräten vorrechneten, dass der für den eigenen Wirkungsbereich aufgestellte Kreishaushalt mit mehreren Millionen Euro pro Jahr durch Aufgaben belastet wird, die die Staatsregierung den Kommunen im übertragenen Wirkungsbereich zur Erledigung aufgibt, aber innerhalb der im übertragenen Wirkungsbereich vorhandenen Ressourcen gar nicht abarbeiten kann (sh. ¹), frage ich die Staatsregierung, wie groß der jährliche Anteil von den Geldbeträgen ist, die die Staatsregierung in jedem der Jahre seit 2015 vom Bund erhalten hat und die dem Zweck dienen, dass der „Bund den Kommunen erhebliche Mittel für die Aufnahme und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen bereitgestellt hat“ im Vergleich zu dem Anteil, den die Staatsregierung davon an die Kommunen in Bayern für dieselbe Arbeit tatsächlich weitergeleitet hat, wie berechnet und kompensiert die Staatsregierung den tatsächlich anfallenden finanziellen, personellen und materiellen Aufwand der Kommunen, der den Landkreisen, Städten und Gemeinden dadurch entsteht, dass Letztere vorgenannt abgefragten Aufgaben der Staatsregierung erledigen, für deren Erledigung die Staatsregierung entweder gar keine eigenen Kräfte vorsieht, oder für deren Erledigung zu geringe eigene Kräfte und Ressourcen vorgesehen sind und um welche Summen handelt es sich bei den abgefragten und von den Kommunen für die Staatsregierung erbrachten Leistungen für Bayern, Oberbayern und die Landkreise Rosenheim und Altötting in jedem der abgefragten Jahre?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Zwischen 2015 und 2021 hat der Freistaat Bayern im Rahmen der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 9 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) folgende Bundesmittel erhalten und jeweils unmittelbar nach Erhalt an die Kommune weitergeleitet:

Für das Jahr 2015 nichts,
für das Jahr 2016 102 Mio. Euro,
für das Jahr 2017 124 Mio. Euro,
für das Jahr 2018 140 Mio. Euro,
für das Jahr 2019 117 Mio. Euro,
für das Jahr 2020 130 Mio. Euro,
für das Jahr 2021 118 Mio. Euro.

Ab dem Jahr 2022 ist die Regelung des § 46 Abs. 9 SGB II ausgelaufen.

Für das Jahr 2022 hat der Freistaat Bayern erhöhte Umsatzsteuermittel in Höhe von 79 Mio. Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft

¹ <https://www.dstgb.de/themen/asyl-und-fluechtlinge/aktuelles/uebernahme-der-fluechtlings-und-integrationskosten-durch-den-bund/>

der Geflüchteten aus der Ukraine im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Die Verteilung dieses Betrages wird noch im zweiten Quartal des laufenden Jahres erfolgen. Das Inkrafttreten der notwendigen Ausführungsverordnung, die die Regelungen zum Verteilungsmodus und zu den zu nutzenden Datenquellen enthält, ist für den 17.06.2023 geplant.

Alle vorgenannten Leistungen betreffen das Verhältnis Bund – Kommunen und beziehen sich nicht auf eine staatliche Aufgabe des Freistaates Bayern.

Für die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine im AsylbLG-Bezug ist in Bayern der Freistaat zuständig, in anderen Ländern sind es die Kommunen. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) Kostenträger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und der Unterbringungskosten der Kommunen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Kriegsgeflüchtete im AsylbLG-Bezug, soweit diese nicht bereits unmittelbar über den Staatshaushalt im Kapitel 03 13 verbucht werden. Der Freistaat trägt diese Kosten zu 100 Prozent. Die Frage der Weiterleitung von Bundesmitteln stellt sich also nicht.

Integration ist gerade keine Staatsaufgabe, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die ein Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen erfordert. Die im Bereich der Integration bestehenden Aufgaben sind in den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen klar gesetzlich definiert. Danach sind Bund, Länder und Kommunen als Aufgabenträger für die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenbereiche zuständig. Vom Bund gewährte Pauschalen für Integration bzw. flüchtlingsbezogene Zwecke betreffen zum Teil Aufgaben der Länder und zum Teil solche der Kommunen.

Die Personal- und Mittelausstattung der Kommunen erfolgt dabei entsprechend der zugewiesenen Aufgabenbereiche und insbesondere über den kommunalen Finanzausgleich. Dabei können den Landratsämtern – die ja auch Staatsbehörden sind – auch Staatsbedienstete zugewiesen werden. Soweit die Kommunalen Träger des SGB II betroffen sind, wird die personelle Ausstattung der Jobcenter maßgeblich von der Höhe der vom Bund zur Verfügung gestellten Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets bestimmt.

3. Abgeordneter **Martin Böhm** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, was ist der Staatsregierung über den Cyberangriff auf die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH (ZAST) bekannt, welche Daten wurden gestohlen, kompromittiert oder gelöscht und welche Maßnahmen werden ergriffen, um solche Vorfälle zukünftig zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Art. 34 Abs. 9 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) sieht für die operative Abwicklung der Finanzierung des Rettungsdienstes die Einschaltung einer Zentralen Abrechnungsstelle vor. Die dort genannten Aufgaben, etwa die Abrechnung von Rettungsdiensteinsätzen, nimmt die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst Bayern GmbH (ZAST) wahr. Träger der ZAST sind die Durchführenden des Landrettungsdienstes und die Sozialversicherungsträger. Die ZAST ist nicht Teil der rettungsdienstlichen Behördenstruktur.

Zu einem Cyberangriff auf die ZAST liegen der Staatsregierung derzeit keine Erkenntnisse vor. Um bestmöglich auf Cyberangriffe vorbereitet zu sein, stellen Polizei und Verfassungsschutz zielgruppenspezifische Präventionsangebote, u. a. für Unternehmen – insbesondere KRITIS – und Forschungseinrichtungen, bereit.

Gemeldete Cybersicherheitsvorfälle werden von den bayerischen Behörden und Einrichtungen mit Cybersicherheitsaufgaben im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags konsequent verfolgt.

4. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete sind in den Flüchtlingsunterkünften in Bayern untergebracht (bitte nach Monaten Januar bis Mai 2023 auflisten und nach Unterkunftsarten ANKER-Einrichtungen und Dependancen, Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte sowie Regierungsbezirke auflisten), wie viele Geflüchtete aus der Ukraine leben aktuell in den Unterkunftsarten ANKER-Einrichtungen und Dependancen, Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte (bitte nach Regierungsbezirken auflisten), wie viele Personalstellen sind für die Asyl- und Integrationsberatung vorgesehen und tatsächlich besetzt (bitte nach Unterkunftsarten ANKER-Einrichtungen und Dependancen, Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte sowie Regierungsbezirke auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zahl der im ANKER (ANKER-Einrichtungen mit Unterkunfts-Dependancen) untergebrachten Personen (einschließlich Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine) stellt sich wie folgt dar:

	31.01.2023	28.02.2023	31.03.2023	30.04.2023	19.05.2023
Oberbayern	rd. 3 900	rd. 3 200	rd. 2 900	rd. 3 300	rd. 3 420
Niederbayern	rd. 850	rd. 850	rd. 830	rd. 900	rd. 1 050
Oberpfalz	rd. 1 330	rd. 1 200	rd. 970	rd. 1 020	rd. 1 150
Oberfranken	rd. 2 300	rd. 2 200	rd. 2 130	rd. 1 870	rd. 1 950
Mittelfranken	rd. 1 870	rd. 1 500	rd. 1 180	rd. 1 260	rd. 1 380
Unterfranken	rd. 1 350	rd. 1 150	rd. 1 030	rd. 1 020	rd. 1 050
Schwaben	rd. 1 020	rd. 930	rd. 860	rd. 1 040	rd. 1 110

Die Zahl der in der Anschlussunterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte und dezentrale Unterkünfte) untergebrachten Personen (einschließlich Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine) stellt sich wie folgt dar:

	31.01.2023	28.02.2023	31.03.2023	30.04.2023	22.05.2023
Gemeinschaftsunterkünfte	rd. 27 400	rd. 27 340	rd. 27 360	rd. 27 300	rd. 27 150
dezentrale Unterkünfte	rd. 58 500	rd. 64 100	rd. 67 100	rd. 68 700	rd. 69 150

Eine detailliertere statistische Auswertung nach Regierungsbezirken liegt nicht vor und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

Rund 32 800 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind staatlich untergebracht außerhalb der Asylunterkünfte. Die Zahl der in den Asylunterkünften untergebrachten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine stellt sich aktuell wie folgt dar (Stand 19.05.2023):

	Anzahl
ANKER	rd. 330
Gemeinschaftsunterkünfte	rd. 350
dezentrale Unterkünfte	rd. 8.700

Eine detailliertere statistische Auswertung nach Regierungsbezirken liegt nicht vor und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

Insgesamt sind für die Flüchtlings- und Integrationsberatung in Bayern in 2023 650 Beratungsvollzeitstellen vorgesehen.

Über die Aufteilung der bayernweit zur Verfügung stehenden Stellenanteile auf die Landkreise und kreisfreien Städte und über die Sicherstellung der Beratung vor Ort entscheidet primär die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LA-GÖFW) in eigener Verantwortung. Ebenso entscheiden die Träger über den konkreten Arbeitseinsatz und die Art und Weise der Beratung eigenständig. Auf diese Weise wird die flexible und bestmögliche Deckung des bestehenden Beratungsbedarfs ermöglicht. In den ANKER-Einrichtungen sowie den jeweiligen ANKER-Dependancen wird mit Stand 28.02.2023 die Beratung und Betreuung von insgesamt 56,37 Flüchtlings- und Integrationsberatungskräften (Vollzeitäquivalenz) durchgeführt.

Diese gliedern sich wie folgt in die einzelnen Unterkünfte:

Stand 28.02.2023					
Regierungsbezirk	Unterkunft	Ort	Träger	Vollzeitäquivalenz	Tatsächlich besetzte Stellen
Oberbayern	ANKER-Einrichtung	Manching/ Ingolstadt	Caritas	4,86	4,86
	Ankunftszentrum 2	München			
	Kurzaufnahme	München	Diakonie	3	3
	DP Fliegerhorst FFB	Fürstentfeldbruck	Caritas	5,92	5,11
	DP Abrams-Komplex	Garmisch			

Stand 28.02.2023					
Regierungsbezirk	Unterkunft	Ort	Träger	Vollzeitäquivalenz	Tatsächlich besetzte Stellen
	DP P3, Manchingerstr.	Ingolstadt	Caritas	1,23	1,23
	DP Neuburgerstr.	Ingolstadt	Caritas	1,23	1,23
	DP Garmischer Str.	München	Diakonie	1,5	1,5
	DP Am Moosfeld	München	Diakonie	2,5	2,5
	DP Funkkaserne	München	Diakonie	2,25	Befindet sich derzeit im Aufbau (*3)
	DP Musenbergstraße	München	Diakonie	2,9	2,9
	DP Waldkraiburg	Waldkraiburg	Kommune	1,28	1,28
Niederbayern (*1)	ANKER-Einrichtung Deggendorf	Deggendorf	Caritas	0,75	0
	DP Hengersberg	Hengersberg	Caritas	0,75	0
	DP Osterhofen	Osterhofen	Caritas	0,75	0
	DP Stephansposching	Stephansposching	Caritas	0,75	0
Oberpfalz (*2)	ANKER-Einrichtung	Regensburg	Caritas	3	3
			Diakonie	1	1
	DP Pionierkaserne	Regensburg	Diakonie	1	1
	DP Zeißtower	Regensburg	Diakonie	0,5	0,5
	DP Guerickestraße	Regensburg	Diakonie	0,5	0,5
	DP Boessnerstraße	Regensburg	Caritas	Mitberatung	Mitberatung
	DP Burglengenfeld	Burglengenfeld	Caritas	Mitberatung	Mitberatung
Oberfranken	ANKER-Einrichtung Oberfranken	Bamberg	AWO	1,5	1,5
			Caritas	1	1
			Diakonie	1,67	1,6
Mittelfranken	ANKER-Einrichtung	Zirndorf	Diakonie	2,84	2,84
	DP Beuthener Str.	Nürnberg	Diakonie	2,84	2,84
	DP Isarstr.	Nürnberg		Beratung in Einrichtungen der Träger vor Ort	

Stand 28.02.2023					
Regierungsbezirk	Unterkunft	Ort	Träger	Vollzeitäquivalenz	Tatsächlich besetzte Stellen
	DP Witschelstr.	Nürnberg	Diakonie	1,25	1,25
	DP Erlangen Himbeerpalast	Erlangen		Beratung außerhalb der FIB durch die ASB Erlangen-Höchstädt	
	DP Wertachstr.	Nürnberg		Beratung in Einrichtungen der Träger vor Ort	
Unterfranken	ANKER-Einrichtung Unterfranken	Geldersheim	Caritas	3,14	3,14
			Diakonie	3,69	2,69
Schwaben	Behördenzentrum	Augsburg		Nur kurze Unterbringung; die Beratung erfolgt anschließend	
	DP Augsburg- Hohenstaufenstraße	Augsburg	Diakonie	0,36	0,36
	DP Berliner Allee	Augsburg	Caritas	0,36	0,36
	DP Kobelweg	Augsburg	BRK	0,21	0,21
			Caritas	0,13	0,13
	DP Steinerne Furt	Augsburg		Nur kurze Unterbringung; die Beratung erfolgt anschließend	
	DP Mering	Mering	Caritas	0,13	0,13
			Diakonie	0,51	0,5
	DP Untermeitingen	Untermeitingen		Nur kurze Unterbringung; die Beratung erfolgt anschließend	
	DP Neu-Ulm	Neu-Ulm	Caritas	0,08	0,08
Diakonie			0,99	1	

(*1) Zu beachten ist, dass von den derzeit drei FIB-Stellen zum Stichtag 28.02.2023 keine Stelle besetzt war: Eine Stelle ist teilweise unbesetzt.

Zwei weitere feste Kräfte sind in Elternzeit. Eine feste Kraft und eine Elternzeit-Vertretungskraft sind länger krankheitsbedingt abwesend.

(*2) Sämtliche ANKER-Standorte werden durch die insg. 6,0 Stellen von Caritas und Diakonie (Fachverband Johanniter) an den o.g. Standorten betreut; es bestehen keine festen Zuständigkeiten der Beratungskräfte.

(*3) Bei den angegebenen Stellenanteilen handelt es sich sowohl um Beratungs- und Betreuungsstellen nach der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) sowie um Stellen, die durch die Landeshauptstadt München finanziert werden. Eine genaue Aufschlüsselung der betreffenden Stellenanteile war nicht erforderlich, da sich die Stellen im Aufbau befinden.

5. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Nachdem es die gesetzlich zuständige Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) in den letzten Wochen – und offenbar auch aktuell – nicht geschafft hat, eine Vielzahl von Schichten von Notärzten (z. B. an den Standorten Aichach, Dillingen, Nördlingen, Schwabmünchen und Zusmarshausen) zu besetzen und dadurch für die Versorgung der Menschen in diesen Regionen jeweils große Lücken bei der notärztlichen Versorgung und damit verbunden eine akute Gefährdung der Gesundheit entstanden ist, frage ich die Staatsregierung ob und ggf. wie sie aufsichtsrechtlich tätig geworden ist, ob sie für die Zukunft plant, die KVB bei weiteren massiven Ausfällen von ihrer Aufgabe zu entbinden und wie viele Schichten an den genannten Standorten konkret seit 24.04.2023 nicht besetzt waren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Gebiet des Freistaates Bayern ist in 25 Rettungsdienstbereiche eingeteilt. Die im selben Rettungsdienstbereich liegenden Landkreise und kreisfreien Gemeinden erledigen die ihnen nach dem Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) obliegenden Aufgaben im Zusammenschluss zu einem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF). Gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) stellen der ZRF und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) gemeinsam für alle Notfallpatienten die Mitwirkung von Ärzten in der bodengebundenen Notfallrettung sicher. Diese Aufgabenzuweisung hat sich als am effektivsten erwiesen. Die ZRF sind mit den lokalen Gegebenheiten am besten vertraut, die KVB ist als Vertretung der niedergelassenen Ärzte die sachnächste Stelle.

Nach Mitteilung der KVB existieren an verschiedenen Notarztstandorten Schichten in unterschiedlicher Länge. Im Folgenden werden daher die Besetzungsquoten an den Notarztstandorten Aichach, Dillingen, Nördlingen, Schwabmünchen und Zusmarshausen im Rettungsdienstbereich Augsburg im Zeitraum 24.04.2023 bis 22.05.2023 dargestellt. Die Besetzungsquoten sind als vorläufig zu betrachten, da etwa zunächst nicht besetzte Dienste kurzfristig noch besetzt werden können, die Aktualisierung im Dienstplan aber ggf. mit zeitlicher Verzögerung erfolgt

Notarztstandort	Besetzungsquote
Aichach	92,84 Prozent
Dillingen	86,50 Prozent
Nördlingen	69,25 Prozent
Schwabmünchen	84,14 Prozent
Zusmarshausen	99,56 Prozent

Dabei ist es wichtig zu betonen, dass Ausfälle bei der Besetzung von Notarztstandorten nicht mit Defiziten in der Versorgung der Patienten gleich zu setzen sind. Bei einem vorübergehend unbesetzten Notarztstandort erfolgt die Versorgung der Patienten über den Nachbarstandort bzw. bei besonderer Dringlichkeit über das hervorragend ausgebaute System der Luftrettung. Als ersteintreffendes Rettungsmittel ist zudem der Rettungswagen und nicht der Notarzt konzipiert.

Im März 2020 hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) das Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement des Klinikums der Universität München (INM) mit der Erstellung einer umfassenden Untersuchung zum bayerischen Notarztdienst beauftragt. In der Notarztstudie 2021 wird auf umfassender Datenbasis zum notärztlichen Einsatzgeschehen wissenschaftlich ausgearbeitet und begründet dargestellt, wie eine flächendeckende Notarztversorgung in Bayern weiterhin sichergestellt und verbessert werden kann. So kann eine optimierte Positionierung einzelner Notarztstandorte zu einer besseren Auslastung der Standorte führen. Dies kann auf Grund der teilweise einsatzbezogenen Notarztvergütung geeignet sein, die Attraktivität einzelner Standorte zu erhöhen und den teils zu beobachtenden Besetzungsproblemen entgegenzuwirken.

Die Notarztstudie ist eine wissenschaftlich fundierte Arbeitshilfe, die den Entscheidungsträgern vor Ort als Diskussionsgrundlage dienen kann, um unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten die Notarztversorgung weiter zu verbessern. Sie liegt den ZRF und der KVB seit Oktober 2021 vor. Ob die Vorschläge aus der Notarztstudie umgesetzt werden, entscheiden die ZRF und die KVB. Eine fachliche Weisung, welche eine Umsetzung der Vorschläge der Notarztstudie einfordert, existiert nicht. Die Notarztstudie hat keinen bindenden Charakter. Für den Rettungsdienstbereich Augsburg sieht die Notarztstudie etwa einen neuen Notarztstandort in Meitingen vor, während der Notarztstandort Wertingen für eine flächendeckende Versorgung nach der Studie nicht mehr erforderlich wäre und es genügt, den Notarztstandort Gersthofen noch tagsüber zu besetzen.

Daneben wird die notärztliche Versorgung von vielen weiteren Faktoren beeinflusst. Exemplarisch wird auf folgende Maßnahmen hingewiesen:

Zum einen ist es möglich, dass sich Kliniken an der Notarztversorgung beteiligen. Nach Art. 14 Abs. 4 Satz 1 BayRDG haben sich geeignete Kliniken gegen Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten an der notärztlichen Versorgung in ihrem Standortrettungsdienstbereich und soweit erforderlich auch in anderen Rettungsdienstbereichen zu beteiligen, sofern dies zur Sicherstellung der Mitwirkung von Ärzten in der bodengebundenen Notfallversorgung erforderlich ist. Für den Notarztstandort Aichach wurde zum 01.04. ein entsprechender Vertrag mit den Kliniken an der Paar über die Durchführung von Notarztdiensten durch angestellte Ärzte von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 bis 19:00 Uhr geschlossen. Zudem können Kliniken auch ohne einen Vertrag nach Art. 14 Abs. 4 BayRDG auf Grund einer Ermächtigung des Zulassungsausschusses nach § 96 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) an der Notarztversorgung mitwirken. Am Notarztstandort Nördlingen beteiligt sich insoweit das Stiftungs Krankenhaus Nördlingen seit 01.04.2017 werktags von 7:30 bis 16:00 Uhr an der Notarztversorgung.

Um das bestehende bodengebundene Notarztssystem zu unterstützen, arbeitet das StMI als oberste Rettungsdienstbehörde darüber hinaus intensiv am Digitalprojekt „Telenotarzt“. Das Telenotarzt-System wird es dem Rettungsdienstpersonal vor Ort ermöglichen, unabhängig vom Einsatzort in Echtzeit mit einem Telenotarzt zu kommunizieren und ihn in den laufenden Versorgungsprozess einzubinden. Insgesamt sind drei Standorte für den Freistaat Bayern geplant, die jeweils für mehrere Rettungsdienstbereiche zuständig sein werden. Keinesfalls soll der Telenotarzt jedoch einen physischen Notarzt ersetzen, wenn er erforderlich ist.

6. Abgeordneter **Elmar Hayn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Einrichtungen in Bayern wird ein WLAN-Zugang bereitgestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, Art der Unterkunft (Ankerzentrum, Dependance, Gemeinschaftsunterkunft), Gesamtanzahl und davon mit WLAN-Aufzählung), in wie vielen Einrichtungen in Bayern wird eine Sozialbetreuung vor Ort bzw. per Telefon bereitgestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, Art der Unterkunft (Ankerzentrum, Dependance, Gemeinschaftsunterkunft), Gesamtanzahl und davon mit Sozialbetreuung vor Ort bzw. Sozialbetreuung per Telefon-Aufzählung) und welche Betreuungsschlüssel werden für die Betreuung eingeplant und werden aktuell eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirk, Art der Unterkunft [Ankerzentrum, Dependance, Gemeinschaftsunterkunft])?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

WLAN in ANKERn, Anker-Dependancen und Gemeinschaftsunterkünften (GU)

Vorbemerkung:

Die letzte Auswertung hierzu erfolgte mit Stand 17.01.2022. Aufgrund der Ereignisse im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sowie dem stark erhöhtem Zuzugsgeschehen, die alle Kräfte der Unterkunftsverwaltungen bis an ihre Grenzen belasten, erfolgte seitdem keine neue Erhebung und wird auch in absehbarer Zeit nicht erfolgen. Derartige Abfragen binden über Wochen erhebliche Kapazitäten. Nicht zuletzt wegen des erheblichen Anstiegs von Unterkünften im Bereich der Anschlussunterbringung (Stand 17.01.2022: 2 822 gegenüber 6 405 mit Stand 22.05.2023) ist somit eine erneute Abfrage absehbar nicht leistbar. Vor diesem Hintergrund sind insoweit die nachfolgenden Zahlen zu bewerten.

Aufgrund der erheblichen Anstrengungen der Unterkunftsverwaltungen die Asylunterkünfte technisch für das Internet zu ertüchtigen bzw. mit WLAN auszustatten, waren zum letzten Erhebungsstichtag 17.01.2022 deutliche Verbesserungen festzustellen.

ANKER

Von den zum letzten Erhebungszeitpunkt vorhandenen 33 ANKER und Unterkunfts-Dependancen verfügten 29 ANKER bzw. Unterkunfts-Dependancen über WLAN und an den vier anderen Standorten befand sich zum Erhebungszeitpunkt der WLAN-Zugang in der Umsetzungsphase.

Staatliche Gemeinschaftsunterkünfte (GU)

Zum Erhebungszeitpunkt verfügten rund 64 Prozent über WLAN. Mit Fertigstellung der bereits zum damaligen Zeitpunkt beauftragten Umsetzungsprojekte hätte hier die Quote rund 92 Prozent (WLAN) betragen.

Weitere Details bitten wir Sie, der Antwort der Staatsregierung vom 12.10.2022 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel vom 19.09.2022 betreffend „Internetversorgung in bayerischen Flüchtlingsunterkünften I“ (Drs. 18/24544 vom 16.12.2022) zu entnehmen.

„Sozialbetreuung“

Im Bereich der Flüchtlings- und Integrationsberatung findet eine Verteilung der Stellen unter Berücksichtigung eines Betreuungsschlüssels nicht statt: Mit der Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) wurden die bis dahin geltenden Förderbereiche der Asylsozial- und der landesgeförderten Migrationsberatung zu der einheitlichen sog. Flüchtlings- und Integrationsberatung zusammengelegt. Eine Übertragung des aus dem Asylsozialbereich bekannten Betreuungsschlüssels auf diesen nunmehr einheitlichen Förderbereich ist bereits aufgrund der fehlenden Homogenität der zu beratenden Personengruppe nicht möglich. Bei Menschen im Asylverfahren konnte man noch pauschal von einem in etwa gleichen Beratungsbedarf ausgehen. Jetzt gehören Menschen in ganz unterschiedlichen Situationen zu dieser Gruppe. Ziel der BIR ist es, ein bayernweites Beratungsangebot sicherzustellen.

Über die Aufteilung der bayernweit zur Verfügung stehenden Stellenanteile auf die Landkreise und kreisfreien Städte und über die Sicherstellung der Beratung vor Ort entscheidet primär die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern (LA-GÖFW) in eigener Verantwortung.

Nach der Fördergrundlage ist im Rahmen der trägerinternen Stellenverteilung dabei die allgemeine und insbesondere auch die aktuelle Bedarfslage zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Landkreise und kreisfreien Städte mit ANKER-Einrichtungen und Unterkunfts-Dependancen aufgrund des erhöhten Bedarfs weiterhin besonders zu berücksichtigen.

Ebenso liegt die Entscheidung über die Art und Weise der Beratung, also ob aufsuchend, in den Unterkünften, Beratungsbüros oder digital, eigenständig bei den Trägern. Auf diese Weise wird die flexible und bestmögliche Deckung des bestehenden Beratungsbedarfs ermöglicht.

7. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD) Vor dem Hintergrund der teilweise problematischen notärztlichen Situation in Bayern und einer möglichen Entlastung durch den sog. Telenotarzt, frage ich die Staatsregierung, wie derzeit der Fahrplan zur Inbetriebnahme für den Telenotarztstandort Ostbayern und die geplanten beiden weiteren Standorte ist, was die detaillierten Gründe für die Verzögerungen bei der Vergabe der Systemtechnik für die Telenotarztstandorte sind und welche personellen bzw. organisatorischen Änderungen in der Staatsregierung hierfür mitverantwortlich sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Als oberste Rettungsdienstbehörde arbeitet das Innenministerium intensiv an der flächendeckenden Einführung des „Telenotarztes“ im gesamten Freistaat. Das neue Einsatzmittel wird es dem Rettungsdienstpersonal vor Ort ermöglichen, unabhängig vom Einsatzort in Echtzeit mit einem Telenotarzt zu kommunizieren und ihn in den laufenden Versorgungsprozess einzubinden. Insgesamt sind drei Standorte für den Freistaat geplant, die originär jeweils für mehrere Rettungsdienstbereiche zuständig sein und das bestehende bodengebundene Notarztsystem unterstützen werden. Der Telenotarzt wird schrittweise ausgerollt. Zunächst wird der Standort Ost im Rettungsdienstbereich Straubing in Betrieb gehen. Der Beginn des Rollouts für den operativen Betrieb des ersten Standorts Ost war ursprünglich für das Jahr 2023 geplant. Durch zwei vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren unterlegener Bieter vor der Vergabekammer Südbayern hat sich das Projekt bislang aus rechtlichen Gründen um ca. ein Jahr verzögert. Das erste Nachprüfungsverfahren zum Telenotarzt-Standortbetreiber konnte bereits im Sommer 2022 erfolgreich abgeschlossen werden. Das überaus komplexe Nachprüfungsverfahren zur Festlegung des Telenotarzt-Systemlieferanten hat sich über viele Monate erstreckt. Derzeit werden die Angebotsauswertung finalisiert und Finanzierungsmodalitäten abgestimmt, der Zuschlag soll Mitte Juni 2023 erteilt werden. Eine aktualisierte Planung des weiteren Projektverlaufs kann valide erst nach diesem Zuschlag und auch abhängig davon, ob von einem unterlegenen Bieter ein weiteres Nachprüfungsverfahren beantragt wird, vorgelegt werden.

8. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Anlässlich des heute (22.05.2023) verliehenen Integrationspreises frage ich die Staatsregierung, wie viele Einrichtungen (Vereine, Organisationen, Unternehmen) Mittel aus dem Staatshaushalt für Aufgaben im Bereich Integration in den vergangenen drei Jahren erhalten haben (bitte nach Organisationsstruktur und Jahr aufschlüsseln), wie hoch die Summe der Mittel aus dem Bayerischen Staatshaushalt an diese Einrichtungen in den vergangenen drei Jahren war (bitte nach Organisationsstruktur und Jahr aufschlüsseln) und in welcher Höhe Mittel aus dem Bayerischen Staatshaushalt für Preise im Bereich Integration in den vergangenen drei Jahren ausgegeben wurden (bitte nach Jahr und Preis aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Eine Aufschlüsselung der Einrichtungen, die Mittel aus dem Staatshaushalt für Aufgaben im Bereich Integration in den vergangenen drei Jahren erhalten haben sowie eine Darstellung, wie hoch die Summe der Mittel aus dem Staatshaushalt an diese Einrichtungen in den vergangenen drei Jahren war, ist in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Integrationsmittel der vergangenen drei Jahre im Staatshaushalt zeigt der im Haushaltsgesetz veröffentlichte Zuwanderungs- und Integrationsfonds:

Fundstelle für Haushaltsjahr 2020: ²

Fundstelle für Haushaltsjahr 2021: ³

Fundstelle für Haushaltsjahr 2022: ⁴

Kosten der Integrationspreise 2020 bis 2022

	2020	2021	2022
Integrationspreis der Regierung von Oberbayern	6.000,00 Euro	5.997,47 Euro	7.128,00 Euro
Integrationspreis der Regierung von Niederbayern	6.000,00 Euro	5.064,84 Euro	8.508,94 Euro
Integrationspreis der Regierung der Oberpfalz	6.000,00 Euro	5.327,00 Euro	5.741,00 Euro
Integrationspreis der Regierung von Oberfranken	5.000,00 Euro	5.000,00 Euro	6.000,00 Euro
Integrationspreis der Regierung von Mittelfranken	5.000,00 Euro	5.816,34 Euro	7.149,29 Euro
Integrationspreis der Regierung von Unterfranken	5.820,63 Euro	5.860,00 Euro	6.443,48 Euro
Integrationspreis der Regierung von Schwaben	5.100,00 Euro	5.750,49 Euro	6.986,86 Euro
Bayerischer Integrationspreis	15.419,06 Euro	30.949,71 Euro	29.807,71 Euro

² https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2019/haushaltsplan/Epl03.pdf (Leistungen des Fonds; hier: Teilbereich „Integration“, Seite 157 ff.)

³ https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/staatshaushalt_2021/haushaltsplan/_Epl03.pdf (Leistungen des Fonds; hier: Teilbereich „Integration“, Seite 155 ff.)

⁴ <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/2022/haushaltsplan/Epl03.pdf> (Leistungen des Fonds; hier: Teilbereich „Integration“, Seite 153 ff.)

9. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange es gedauert hat, bis die Familienstiftung des verstorbenen Knorr-Bremse Unternehmers Heinz Hermann Thiele von bayerischen Behörden genehmigt wurde (bitte hierbei auch die übliche Durchschnittsdauer für die Genehmigung einer Familienstiftung in Bayern angeben), welche Bedenken es seitens der bayerischen Behörden gab, die Stiftung trotz der bekannten und andauernden Streitigkeiten um das Erbe zu genehmigen und ob Vertreter der Staatsregierung mit der Regierung von Oberbayern wegen dieser Causa Kontakt hatten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Heinz Hermann Thiele Familienstiftung wurde auf der Grundlage eines Testaments des Stifters errichtet, in welchem er nur einige wenige Eckpunkte der von ihm vorgestellten Stiftungsorganisation vorgab und im Übrigen einen Testamentsvollstrecker mit dem Betreiben des Errichtungsverfahrens betraute.

Der erste Kontakt des Testamentsvollstreckers bzw. seiner rechtlichen Vertretung mit der Regierung von Oberbayern als zuständiger Stiftungsaufsichtsbehörde war am 18.10.2021. Dem folgten mehrere Besprechungen und Schriftwechsel zu den vorgelegten Entwürfen von Stiftungsgeschäft und Satzung. Die Witwe und Alleinerbin des Stifters war Verfahrensbeteiligte und wurde im rechtlich vorgesehenen Umfang gehört. Die Anerkennungsfähigkeit der Stiftung wurde am 07.12.2022 bestätigt. Der Antrag auf Anerkennung der Stiftung unter Benennung der Organbesetzung wurde am 03.04.2023 gestellt. Die Anerkennung der Stiftung erfolgte mit Bescheid vom 06.04.2023.

Von Seiten der Stiftungsaufsichtsbehörde gab es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anerkennung der Stiftung.

Eine Aussage zur üblichen Durchschnittsdauer für die Anerkennung von Familienstiftungen ist nicht möglich, da diese Daten nicht erfasst werden. Die Zahl wäre auch nicht aussagekräftig, da letztlich kein Fall mit dem anderen vergleichbar ist. In der Praxis der Stiftungsaufsichtsbehörden gibt es Familienstiftungen kleinerer Art und einfacher Natur, die innerhalb von wenigen Wochen bzw. Monaten anerkennungsfähig sind. Es gibt aber auch Familienstiftungen, deren Abstimmungsprozess sich aufgrund der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität der Sachverhalte und der zu klärenden Fragen über ein Jahr oder länger hinzieht.

Kontakte von Vertretern der Staatsregierung mit der Regierung von Oberbayern hat es wegen dieser Causa nicht gegeben.

10. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Sprengungen von Geldausgabeautomaten wurden im Freistaat Bayern in den Jahren 2017 bis heute bei den Sparkassen verzeichnet (bitte nach Jahren aufschlüsseln), wie hoch waren die Schäden an Automaten und Gebäuden bei den abgefragten Sprengungen und wie hoch war die Gesamtsumme der Beute (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Dem Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) liegen lediglich Statistiken im Zusammenhang mit der Sprengung von Geldausgabeautomaten (GAA) durch Herbeiführung einer Explosion mittels Gases oder Festsprengstoff seit 2018 vor.

Jahr	Sprengungen von GAA der Sparkassen
2018	1
2019	1
2020	6
2021	6
2022	20
2023	bislang 2

Der durch die Sprengungen verursachte Sachschaden an Geldausgabeautomaten und Gebäuden übersteigt den Beuteschaden in der Regel deutlich. Alleine im Jahr 2022 belief sich der Sachschaden an allen GAA-Sprengungen in Bayern auf über 4 Mio. Euro (Beuteschaden rund 3,1 Mio. Euro). Eine detaillierte Bezifferung bzw. Recherche ist innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Ferner ist zu beachten, dass insbesondere die exakte Höhe der Gebäudeschäden häufig erst im Nachgang durch entsprechende Gutachten ermittelt wird und bei der polizeilichen Sachverhaltsaufnahme lediglich grobe Schätzungen der Höhe des Sachschadens erfolgen können.

Die erlangte Tatbeute bei den Sparkassen in Bayern betrug:

Jahr	Beuteschaden
2018	kein Beuteschaden
2019	kein Beuteschaden
2020	309.800 Euro
2021	295.000 Euro
2022	rund 1,6 Mio. Euro
bis 22.05.2023	rund 275.000 Euro

11. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wurden gegen die Klimaaktivisten, die am 29.03.2023 die Angerstraße in 94034 Passau blockierten, Ermittlungsverfahren eingeleitet, wie viele Täter waren das und aus welchen Orten (Wohnsitze) kamen diese Personen (bitte auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wurden Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 13 Beschuldigte eingeleitet. Diese haben ihren Wohnort in Regensburg, Garching bei München, Aschaffenburg, Bamberg, Rehweiler, Waltenhofen, Nürnberg, Kempten, Salzweg, Trettnang, Passau bzw. Ansfeld in Österreich.

12. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Krankenkassen nach ihrer Kenntnis von dem Cyberangriff auf eine Münchner IT-Firma betroffen sind, ob sie schon Kenntnis darüber hat, mit welchen Einschränkungen die Kunden zur Zeit rechnen müssen und wie lange Kunden nach Kenntnis der Staatsregierung mit Einschränkungen bei ihrer Krankenkasse rechnen müssen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragestellung zielt offensichtlich auf einen medial thematisierten Cyberangriff auf einen in Nordrhein-Westfalen ansässigen IT-Dienstleister für Krankenkassen ab. Die diesbezüglichen Ermittlungen werden von nordrhein-westfälischen Strafverfolgungsbehörden geführt.

Gesicherte Erkenntnisse zu einem Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren baye-rischer Behörden liegen derzeit nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

13. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob der Freistaat in den zurückliegenden 12 Monaten Liegenschaften im Gebiet München – Hartmannshofen verkauft oder anderweitig veräußert hat (bitte auch bestehende Verkaufsangebote angeben), hat die Staatsregierung in den zurückliegenden 12 Monaten mit der Landeshauptstadt München Gespräche über die weitere Entwicklung des Stadtteils Hartmannshofen und den möglichen Umgang mit den staatlichen Liegenschaften (z. B. Zwischennutzung, Erbpacht, Stadtentwicklung usw.) geführt und welche langfristigen Ziele verfolgt die Staatsregierung mit Blick auf das Management der staatlichen Liegenschaften in dem Stadtteil (bitte insbesondere auf die Punkte Zwischennutzung, Grundstücksverkäufe und Stadtentwicklung eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

In den letzten 12 Monaten wurde ein Objekt verkauft (Hormayrstraße 12). Aktuell läuft keine Ausschreibung für den Verkauf eines leerstehenden Grundstücks in Hartmannshofen. Die Landeshauptstadt München und der Freistaat befinden sich im Austausch über den aktuellen und künftigen Umgang mit den Leerstandsgrundstücken in Hartmannshofen. In einem gemeinsamen Workshop werden konkrete Bebauungslösungen erarbeitet. Geeignete Grundstücke wurden der Landeshauptstadt München zur Zwischennutzung angeboten. Eine endgültige Entscheidung seitens der Stadt liegt noch nicht vor.

Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter hat bereits im Landtag unter anderem darauf hingewiesen, dass den Erbbaurechtsnehmern, deren Verträge demnächst auslaufen, ein Angebot zur Verlängerung mit angepasstem Erbbauzins gemacht werden wird.

14. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der derzeitige in staatlichen Behörden und Stellen bekannte Beschwerdestand von Bürgerinnen und Bürgern zu Flugbewegungen und daraus resultierender Emissionen – vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes – im Zuständigkeitsbereich des Albrecht-Dürer-Flughafens in Nürnberg und welche politischen Ableitungen trifft die Staatsregierung daraus, gegebenenfalls im Rahmen der geographischen Gleichbehandlung der Regionen in Bayern als Miteigentümerin des Nürnberger Flughafens auf einen Stopp der Flüge auch in Nürnberg von 23 Uhr bis 5 Uhr hinzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

2022 sind insgesamt 278 Fluglärmbeschwerden bekannt, davon knapp zwei Drittel betreffend den Nachtzeitraum von 22.00 – 6.00 Uhr. Für 2023 sind bislang 40 Beschwerden mit ähnlichem Verhältnis in Bezug auf den Nachtzeitraum bekannt. Des Weiteren erhoben zwei einzelne Beschwerdeführer ca. 1 400 Beschwerden im Jahr 2022 und ca. 200 Beschwerden im Jahr 2023. Lässt man diese außer Acht, sind die Beschwerdezahlen über das Vor-Corona-Niveau nicht hinausgegangen. Dies gilt auch für die Beschwerden zum Nachtzeitraum. Die Zahl der Beschwerdeführer ist unter dem Vor-Corona-Niveau geblieben.

Die höchstrichterlich bestätigte Nachtflugregelung für den Flughafen Nürnberg hat Bestandsschutz und bildet somit die rechtliche Grundlage für Nachtflüge am Flughafen Nürnberg. Sie enthält Beschränkungen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr Ortszeit.

15. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum legt sich die Bayerische Eisenbahngesellschaft für das Los 2 laut Vorinformation im EU-Amtsblatt vom 11.04.2023 bei der Beauftragung eines Dienstleisters mit der Beschaffung von neuen Fahrzeugen zur Erbringung von SPNV-Leistungen im heutigen Netz Expressverkehr Nordostbayern auf Neigetechnikfahrzeuge, für deren elektrischen Antriebsstrang eine Energieversorgung wahlweise aus Akku, Wasserstoffbrennstoffzelle und Oberleitung mit der gleichzeitigen Möglichkeit der Energierückspeisung vorzusehen ist, fest und nicht auf eine andere Technik mit CO₂-freien und emissionsfreien Antrieb, mit der die geplanten Fahrzeiten eingehalten werden können, mit welchen neuen Neigetechnikfahrzeugen sollen die Leistungen für das Los 1 laut Vorinformation ab 12/2029 erbracht werden und wo wurde das „Kernlastenheft Neigetechnik“ veröffentlicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat sich dafür entschieden, bei der Neuausschreibung Züge mit Neigetechnik zu bestellen, um in Nordostbayern weiterhin ein attraktives Angebot im Schienenpersonennahverkehr mit kurzen Fahrzeiten und kurzen Umsteigezeiten anbieten zu können. Mit Fahrzeugen ohne Neigetechnik, die auf kurvigen Strecken wesentlich langsamer sind als Fahrzeuge mit Neigetechnik, wäre das nicht möglich.

Das neue Neigetechnik-Fahrzeug soll lokal emissionsfrei fahren und mit drei verschiedenen Antrieben extrem flexibel sein:

- Das Fahrzeug soll lange Strecken ohne Oberleitung ausschließlich mit Wasserstoffantrieb zurücklegen.
- Das Fahrzeug soll – wenn ausreichend große Abschnitte elektrifiziert sind – in den noch nicht elektrifizierten Abschnitten mit Batteriestrom fahren.
- Das Fahrzeug soll – wenn die Strecke voll elektrifiziert ist – vollständig mit Strom aus der Oberleitung fahren.

Da die Elektrifizierungsprojekte des Bundes bis dato nur sehr schleppend vorangehen oder wie bei der Franken-Sachsen-Magistrale derzeit sogar gestoppt sind, könnte ein Akkuhybridfahrzeug zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die großen Elektrifizierungslücken im Netz nicht überbrücken. Ein konventionell elektrisch angetriebenes Fahrzeug könnte erst eingesetzt werden, wenn alle Strecken vollständig elektrifiziert sind.

Eine Veröffentlichung des „Kernlastenheft Neigetechnik“ ist nicht erfolgt.

16. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Maßnahmen will sie ergreifen, um den Sanierungsstau von rund 1,8 Mrd. Euro im Bereich der öffentlichen Schwimmbäder abzubauen, inwiefern haben in dieser Sache seit dem CSU-Parteitag am 06.05.2023, an dem der Ministerpräsident Dr. Markus Söder weitere Maßnahmen zum Bädererhalt in Bayern ausgelobt hat, Gespräche zwischen dem zuständigen Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter (Plenum vom 11.05.2023: „Ich kann Ihnen versichern: Wir werden bei dem Thema mehr machen. Wir werden das jetzt seriös ausarbeiten. Wir werden mit allen Ministerien darüber sprechen.“) und Ministerpräsident Dr. Markus Söder bzw. anderen Staatsministerien stattgefunden und plant die Staatsregierung weitere Schritte, um Schwimmunterricht an Bayerns Schulen sicherzustellen, wie er im Lehrplan verankert ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatsregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass Kinder und Jugendliche Schwimmen lernen. Schwimmbäder für den Schwimmunterricht bereitzustellen ist eine Aufgabe der Kommunen und besonders für kleine, ländliche Orte eine große Herausforderung. Der Freistaat engagiert sich mit einem breiten Förderangebot bei der Unterstützung der Kommunen als Träger öffentlicher Schwimmbäder, um die Infrastruktur für den Schwimmunterricht an Bayerns Schulen zu gewährleisten. Die bestehenden Förderprogramme werden optimiert und attraktiver gestaltet, um die Kommunen noch stärker als bislang beim Erhalt und der Sanierung von Schwimmbädern zu unterstützen.

17. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsverbünde im Freistaat Bayern das 29-Euro-Ticket für Studierende einführen werden, zu welchem Zeitpunkt die Einführung jeweils geschehen wird und wie mit dem denkbaren Fall umgegangen wird, sollte sich durch eine spätere Einführung des 29-Euro-Tickets eine Versorgungslücke zwischen dem Geltungszeitraum des Semestertickets und der Einführung des 29-Euro-Tickets ergeben??

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das bayerische Ermäßigungsticket für Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende soll zum Wintersemester 2023/2024 in ganz Bayern eingeführt werden. Die konkrete Einführung wird derzeit von den zuständigen Akteuren (Verbünde, Unternehmen, Hochschulen, Studierendenwerke) vor Ort erarbeitet. Vorbehaltlich zukünftig möglicherweise hiervon abweichender bundesweiter Vorgaben kann das Ermäßigungsticket unter Anrechnung des geleisteten Beitrags für ein bestehendes solidarisches Semesterticket erworben werden. So wird es ermöglicht, dass die bestehenden Semestertickets erhalten bleiben und eine potenzielle Lücke vermieden wird. Ob die bestehenden Semestertickets erhalten bleiben, ist eine Entscheidung der zuständigen Akteure vor Ort.

18. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Bezugnehmend auf meine Schriftliche Anfrage vom 09.03.2023 betreffend „Photovoltaik auf staatlichen Liegenschaften in Augsburg“ (Drs. 18/28149) frage ich die Staatsregierung, welche staatlichen Liegenschaften in Augsburg sind aus Sicht der Staatsregierung nicht für Photovoltaik geeignet (bitte einzeln und mit jeweiliger Begründung auflisten), wie sieht der konkrete Zeitplan für die Realisierung weiterer PV-Anlagen auf den geeigneten aber noch ungenutzten Liegenschaften aus (bitte einzeln mit Planungsstand bzw. geplanter Inbetriebnahme auflisten) und welchen Zeitplan hat die Staatsregierung, um die nach Aussage der Staatsregierung geschätzt maximal möglichen 1 000 kW Peak auf den Liegenschaften zu realisieren (bitte nach Jahren und erreichter Leistung bis zum Maximum auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Zuge einer Erstprüfung wurden alle Dachflächen von staatlichen Gebäuden durch die Staatlichen Bauämter auf deren grundsätzliche Eignung für Photovoltaikanlagen hin untersucht. Der Fokus liegt auf den geeigneten Gebäuden. Hier sieht der Zeitplan für ganz Bayern vor, das offene Potenzial für Photovoltaikanlagen mit einem Investitionsvolumen von 125 Mio. Euro bis 2025 durch die jeweiligen Ressorts in eigener Zuständigkeit zu erschließen. Gleichmaßen gilt dies für die noch geeigneten Gebäude in Augsburg mit dem genannten PV-Potenzial von bis zu 1 000 kWp. Diese Gebäude mit den jeweiligen Projektphasen des Photovoltaikbaus wurden bereits dem Antwortschreiben zur Schriftlichen Anfrage vom 09.03.2023 beigefügt. Zu nicht geeigneten Dachflächen liegen keine zentralen Aufstellungen vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

19. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bargeldabhebungen in welcher Höhe fanden im Zusammenhang mit dem „Black-Steel“-Ermittlungsverfahren an welchen bayerischen Banken statt, bevor diese jeweils eine Verdachtsanzeige gestellt hatten?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I stehen diese Sachverhalte im Zusammenhang mit Ermittlungen und Rechtshilfemaßnahmen ausländischer Behörden. Auf Grundlage von Nummer 22a Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVASt) darf Akteneinsicht in Rechtshilfeporgänge regelmäßig nur gewährt werden, wenn die ersuchende Behörde hierzu ihre Zustimmung erteilt hat, sofern nicht offenkundig ist, dass die Gewährung von Akteneinsicht den Zweck des Verfahrens der ersuchenden Behörde nicht gefährdet. Hiervon sind auch verfahrensspezifische Auskünfte zur ersuchenden Behörde, dem betreffenden Verfahren, dessen Inhalt sowie dem Ergebnis der Rechtshilfe betroffen.

Hintergrund der Vorschrift ist, dass Ermittlungen ausländischer Behörden nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden sollen.

Die vorgenannten Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung sind nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I im vorliegenden Fall derzeit nicht gegeben. Insbesondere liegt eine entsprechende Zustimmung der ausländischen Stelle aktuell nicht vor. Eine entsprechende Anfrage wurde von der Staatsanwaltschaft München I veranlasst, ist aber noch nicht beantwortet.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

20. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2020 bis 2023 in Bayern nach den bisher übermittelten Ergebnissen jeweils die Abiturprüfungen erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben (bitte schriftliche und mündliche Durchschnittsnoten für die verschiedenen Abiturprüfungsfächer und Häufigkeit der erzielten Abiturschnittnoten zwischen 1,0 und 4,0 einzeln aufführen), wie viele Schülerinnen und Schüler nach den bisher übermittelten Ergebnissen im Vergleich zu den Vorjahren (bitte die Daten analog für die Abiturprüfungen 2020 bis 2022 angeben) eine mündliche Zusatzprüfung bzw. „Nachprüfung“ in den jeweiligen Fächern in den einzelnen Punktebereichen von 0 bis 15 Punkten abgelegt haben und wie die Schülerinnen und Schüler bei ihren belegten und eingebrachten Halbjahresleistungen in den einzelnen Fächern für die Qualifikationsphasen 11/1 bis 12/2 im Vergleich zu den Vorjahren und zu den Ergebnissen in den jeweiligen Abiturprüfungen jeweils abgeschnitten haben (dazu bitte Anzahl der angemeldeten Ersatzprüfungen in den Jahren 2021 bis 2023 und bereits bekannte Ergebnisse zur Teilnahme nach Fächern gegliedert angeben sowie für die Jahre 2011 bis 2023 den bayernweiten Notendurchschnitt der jeweiligen Einzelfächer in der Qualifikationsphase 11/1 bis 12/2 – gegliedert nach belegt und eingebracht – angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vorbemerkungen:

- 1) Hinweis des Landtagsamts: Eine Veröffentlichung der Anlagen 1 bis 5 erfolgt nicht, da eine Veröffentlichung dieser Daten regelmäßig nicht erfolgt.
- 2) Im Rahmen der Abiturprüfung 2023 werden in dieser Woche (Kalenderwoche 21: 22. bis 26.05.2023) im 5. Abiturprüfungsfach die Kolloquien durchgeführt und vom 13. bis 16.06.2023 werden die mündlichen Zusatzprüfungen terminiert sein. Aus den Vorabhebungen lassen sich keine verifizierten, vergleichbaren Daten entnehmen. Statistisch aussagekräftige und plausibilisierte Ergebnisse liegen nicht vor, sodass eine Beantwortung der Fragen für die Abiturprüfung 2023 während der noch laufenden Prüfungen nicht möglich ist.
- 3) Da es sich bei der Abiturstatistik um eine Bestehensstatistik handelt, beziehen sich Durchschnittsnoten jeweils nur auf die Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben. Die Daten beziehen sich jeweils auf die Stammschülerinnen und Stammschüler.
- 4) Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden in den Anlagen Daten, die unter Umständen Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen, geschwärzt bzw. mit einem „X“ unkenntlich gemacht

Statistische Ergebnisse für die Prüfungsjahre 2020, 2021, 2022:

Zu den Einzelaspekten der Anfrage wird Folgendes ausgeführt und auf die nicht zur Veröffentlichung vorgesehenen beigefügten Anlagen (vgl. Vorbemerkung 1) verwiesen:

- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfungen erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben
Für die Abiturprüfungen 2020 – 2022 sind die entsprechenden Daten Anlage 1 zu entnehmen (vgl. hierzu Vorbemerkung 2).
- Schriftliche und mündliche Durchschnittsnoten für die verschiedenen Abiturprüfungsfächer
Für die rund 40 Fächer in den Abiturprüfungen der Jahre 2020, 2021 und 2022 sind die entsprechenden Daten Anlage 2 zu entnehmen (vgl. hierzu Vorbemerkungen 2 bis 4).
- Häufigkeit der erzielten Abiturgesamtschnitte zwischen 1,0 und 4,0
Für die Abiturprüfungen 2020, 2021 und 2022 sind die entsprechenden Daten Anlage 3 zu entnehmen (vgl. hierzu Vorbemerkungen 2 und 4).
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine mündliche Zusatzprüfung in den jeweiligen Fächern in den einzelnen Punktbereichen von 0 bis 15 Punkten abgelegt haben
Für die Abiturprüfung 2022 sind die entsprechenden Daten Anlage 4 zu entnehmen.
Eine Datenaufbereitung aus dem Altverfahren (Erstellung der Abiturstatistik bis 2021 mit dem Programm WinQD, seit 2022 mit dem Programm ASD) ist in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum vorgegebenen Frist nicht möglich. Die Daten für alle mündlichen Zusatzprüfungen ohne Aufgliederung nach Fächern wurden Herrn Abgeordneten Fischbach am 16.07.2021 durch das StMUK zur Verfügung gestellt (vgl. nochmals in Anlage 5 und Vorbemerkung 2).
- Vergleich der belegten und eingebrachten Halbjahresleistungen in den einzelnen Fächern für 11/1 bis 12/2 mit den Vorjahren und mit den Ergebnissen in den jeweiligen Abiturprüfungen
Für die Abiturprüfungen 2020, 2021 und 2022 sind die entsprechenden Daten Anlage 2 zu entnehmen.
Ersatzprüfungen werden gemäß § 27 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) bei mehrmaligem entschuldigtem Versäumen großer Leistungsnachweise durch die Schulen vor Ort angesetzt (dezentral). Ihr Anteil wird in der Bayernstatistik nicht erfasst (vgl. hierzu Vorbemerkungen 2 bis 4). Deshalb ist hierzu keine Aussage möglich.

21. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum sind gemäß Änderung § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, 2. Halbsatz Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) rückwirkend zum 28.04.2023 zur Ermittlung des Beförderungsaufwands im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr lediglich die Tarife von nicht bundesweit gültigen Monatskarten für den betreffenden Personenkreis heranzuziehen, obwohl ein bundesweit gültiges Jahres- oder Monatsticket zum Pauschalpreis eingeführt wurde, welches in den meisten Fällen dem Kriterium des geringsten Beförderungsaufwandes genügt, erhalten alle Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg bislang für sie kostenfrei, aber tariflich teurer als 49 Euro pro Monat war, ab sofort im Zuge der Schulwegkostenfreiheit auch das deutschlandweite 49-Euro-Ticket und wie verhält es sich bei Schülerinnen und Schülern, deren Ticket bislang aufgrund des fehlenden Kriteriums des geringsten Beförderungsaufwandes nicht erstattet wurde, wenn nun das 49-Euro-Ticket sowohl zur besuchten als auch zur fiktiven nächstgelegenen Schule das günstigste ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) wurde zuletzt durch Verordnung vom 28.04.2023 geändert; die Änderungsverordnung wurde am 16.05.2023 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und trat mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft. Die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung wurden vorab über die vorgesehene Änderung informiert und um entsprechende Information betroffener Bürgerinnen und Bürger gebeten. Mit der Änderungsverordnung wurde die für verbundweit geltende Jahrestickets bereits bestehende Regelung zur Ermittlung der nächstgelegenen Schule mit Blick auf die zum 01.05.2023 erfolgte Einführung eines deutschlandweit geltenden Monatstickets zum Pauschalpreis (Deutschlandticket) ergänzt. Seitens Kommunaler Spitzenverbände und von kommunalen Aufgabenträgern der Schülerbeförderung wurde gefordert, dass die Steuerungswirkung zu einer nächstgelegenen Schule im Rahmen der Schulwegkostenfreiheit zu weiterführenden Schulen auch nach Einführung des bundesweit gültigen Deutschlandtickets (Monatsticket) erhalten bleiben soll. Die Wirksamkeit der derzeitigen Steuerungswirkung wird insbesondere von ländlich geprägten Landkreisen betont. Flächendeckende Tarifangebote, die aufgrund eines Einheitstarifs eine eindeutige Feststellung der nächstgelegenen Schule ausschließen, bleiben bei der Ermittlung des Beförderungsaufwands somit weiterhin außer Betracht.

Unabhängig vom Ticketangebot für den ÖPNV – das zum 01.05.2023 um das 49-Euro-Ticket ergänzt wurde und zum 01.09.2023 in Bayern für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende um das 29-Euro-Ticket ergänzt wird – gelten die Regelungen zur Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) und Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV)) grundsätzlich unverändert weiter. Darüber hinaus steht vielerorts das verbundweit gültige 365-Euro-Ticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als attraktives und verlässliches Tarifangebot zur Verfügung. Mit dem verbundweiten Tarifangebot werden die Strecken des täglichen Bedarfs abgedeckt.

Die Schülerbeförderung ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen im eigenen Wirkungskreis. Der Freistaat unterstützt die Kommunen mit den pauschalen Zuweisungen nach Art. 10a Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Diese decken im Landesdurchschnitt mindestens 60 Prozent der notwendigen Kosten ab. Bei den Zuweisungen nach Art. 10a BayFAG werden nur die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung berücksichtigt. Bei einer Beförderung durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die Kosten der notwendigen Beförderung nach den jeweils maßgebenden Tarifen. Es gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Daher werden im Rahmen der Zuweisungen nur die Aufwendungen für das günstigste Ticket berücksichtigt. Falls das Deutschlandticket das günstigste Ticket ist, ist dieses anzusetzen. Falls das Deutschlandticket nicht das günstigste Ticket ist, liegt es im Ermessen des kommunalen Aufgabenträgers, den Schülerinnen und Schülern dieses gleichwohl zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall können die Aufwendungen anteilig in Höhe des günstigsten Tickets (z. B. 365 Euro) angesetzt werden. Unabdingbare Voraussetzung ist aber, dass die Schülerin bzw. der Schüler die nächstgelegene Schule im Sinne des § 2 SchBefV besucht. Sofern nicht die nächstgelegene Schule besucht wird, besteht kein Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit und es können im Rahmen des Art. 10a BayFAG keinerlei Aufwendungen berücksichtigt werden.

22. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Nachdem sowohl die Mittagsbetreuung als auch die offenen Ganztagschulen wichtige Angebote der Schulkindbetreuung und in dieser Hinsicht auch in Bayern wichtige Säulen des ab 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder sind und Träger der entsprechenden Angebote jedoch darauf hinweisen, dass die Fördersummen für beide Angebote – die Mittagsbetreuung und die oGTS-Angebote – dringend angepasst werden müssen, da es sonst fraglich sei, ob bestehende Angebote ausgebaut oder sogar erhalten bleiben können, frage ich die Staatsregierung, ob sie diese Einschätzung, wonach es einer deutlichen Erhöhung der Fördersumme bei den oGTS-Angeboten um 32 Prozent und bei der verlängerten Mittagsbetreuung um mindestens 100 Prozent, teilt, falls diese Einschätzung nicht geteilt wird, wie hoch die Staatsregierung den jeweiligen Mehrbedarf einschätzt und ob eine Erhöhung der Fördersumme grundsätzlich geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Anpassung der Budgets an die Anforderungen des Rechtsanspruchs:

Die derzeitigen Höhen der staatlichen Förderung sind gemäß dem aktuellen Konzept der offenen Ganztagschule und der Mittagsbetreuung auf vier Wochentage ausgelegt. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ist vorgesehen, sukzessive die Angebote unter Schulaufsicht (Mittagsbetreuung sowie offener und gebundener Ganztags) auf fünf Wochentage auszuweiten. Die erforderlichen Mittel für den fünften Wochentag müssen ebenfalls sukzessive aufwachsend ab 2026 zur Verfügung gestellt werden und werden Gegenstand künftiger Haushaltsverhandlungen sein.

Mittagsbetreuung:

Neben der Erhebung von Elternbeiträgen und der Gewährung von Zuschüssen von kommunaler Seite sind für die Durchführung und Umsetzung von Mittagsbetreuungsangeboten unter bestimmten Fördervoraussetzungen auch staatliche Zuschüsse vorgesehen. Die staatliche Förderung im Bereich der Mittagsbetreuung, bei der schon jetzt häufig ein Angebot an fünf Wochentagen vorgehalten wird, konnte bereits für das Schuljahr 2023/2024 deutlich erhöht werden:

- Mittagsbetreuung bis 14 Uhr: Erhöhung um rd. 27 Prozent auf 4.200 Euro
- verlängerte Mittagsbetreuung bis mind. 15.30 Uhr: Erhöhung um rd. 28 Prozent auf 9.000 Euro
- verlängerte Mittagsbetreuung bis mind. 16 Uhr: Erhöhung um rd. 33 Prozent auf 12.000 Euro

Eine weitere Erhöhung zu Beginn des Rechtsanspruchs muss zu gegebener Zeit, auch im Hinblick auf eine dann angemessene Höhe im Rahmen künftiger Haushalte geprüft werden. Eine Vollfinanzierung von Mittagsbetreuungen ist wie bisher nicht vorgesehen. Für die Finanzierung ist auch weiterhin der freie oder kommunale Träger verantwortlich.

Offene Ganztagsschule:

Die seit dem Schuljahr 2021/2022 umgesetzte Dynamisierung der Budgetbeträge für offene Ganztagsangebote orientiert sich an den Tarifentwicklungen im öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Obwohl aktuell kein neuer Tarifabschluss vorliegt, wurden die Ganztagsbudgets zum Schuljahr 2023/2024 bereits im Vorgriff um 1,5 Prozent angehoben. Eine weitere Anhebung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach einem neuen Tarifabschluss (TV-L) ist Gegenstand der Haushaltsverhandlungen zum DHH 2024/2025. Darüber hinaus werden auch weitere Maßnahmen zur Qualitätssteigerung im Zuge der Aufstellung des jeweiligen Haushaltes zu prüfen sein.

Das in der offenen Ganztagsschule eingesetzte Personal steht, wenn es nicht direkt über einen TV-L-Vertrag der Regierungen beschäftigt ist, in einem Arbeits-, Dienst- oder Auftragsverhältnis zum Kooperationspartner, mit dem von schulischer Seite über einen Kooperationsvertrag eine Leistung und eine Pauschalvergütung dieser vereinbart wird. Eine direkte Finanzierung von Personalstellen sieht das Ganztagsbudget nicht vor.

23. Abgeordnete
Diana Stachowitz
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele private und staatliche Fachakademien für Sozialpädagogik gibt es in Bayern (bitte differenziert nach staatlich und privat, aufgeteilt nach Regierungsbezirken mit Nennung der jeweiligen Kommune und Angabe der jeweiligen Kapazität angeben), wie viele Fachakademien für Sozialpädagogik wurden seit 01.01.2021 genehmigt (bitte in absoluten Zahlen angeben und differenziert nach staatlich und privat angeben) und wie vielen Fachakademien wurde eine Anerkennung in Aussicht gestellt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die insgesamt 73 staatlichen, kommunalen und privaten Fachakademien für Sozialpädagogik (FAKS) in Bayern sind in der Anlage „Fachakademien für Sozialpädagogik, Stand 19.05.2023“⁵ nach Regierungsbezirk, Träger und Gemeinde gelistet.

Seit dem 01.01.2021 wurden insgesamt fünf Fachakademien für Sozialpädagogik neu errichtet, davon drei staatliche Schulen, eine kommunale Schule und eine private Schule.

Zu den Kapazitäten der Fachakademien für Sozialpädagogik in den jeweiligen Regierungsbezirken kann Folgendes mitgeteilt werden:

Seit dem Schuljahr 2020/2021 wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) jährlich im Rahmen eines sog. Schulplatzmonitorings (jeweils zum 31.10.) eine Erhebung der vorhandenen Schulplätze an den Fachakademien für Sozialpädagogik durchgeführt. Unter vorhandenen Schulplätzen ist die im Errichtungsbescheid bzw. im aktuellsten Änderungsbescheid der Schule genehmigte Anzahl an Schulplätzen für das erste Schuljahr zu verstehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die vorhandenen Schulplatzkapazitäten der Fachakademien für Sozialpädagogik in den jeweiligen Regierungsbezirken anhand der von den Regierungen gemeldeten Zahlen im Schuljahr 2022/2023 auf:

Regierungsbezirk	Schulplatzkapazitäten an FAKS im 1. Studienjahr
Mittelfranken	1 035
Oberfranken	309
Unterfranken	515
Schwaben	1 025
Niederbayern	504
Oberbayern	1 612
Oberpfalz	384
Bayern gesamt	5 384

Eine Anerkennung der Schulen erfolgt nach einem standardisierten Verfahren und kann daher den Schulen im Vorfeld nicht in Aussicht gestellt werden. Zum Anerkennungsverfahren der Fachakademien für Sozialpädagogik kann Folgendes erläutert werden:

Nach der staatlichen Genehmigung der Schule durch die zuständige Regierung kann die Schule dort einen Antrag auf staatliche Anerkennung gem. Art. 100 Abs. 1

⁵ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) stellen, sofern die Schule die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt. Dies ist in der Regel gegeben, wenn die räumliche, personelle und sächliche Ausstattung den an staatlich anerkannte Schulen zu stellenden Anforderungen entspricht, für alle an der Schule tätigen Lehrkräfte die erforderlichen Unterrichtsgenehmigungen vorliegt, der Unterricht sich nach den vom Staatsministerium erlassenen Stunden- tafeln und Lehrplänen richtet, die Ergebnisse der staatlichen Abschlussprüfungen bezeugen, dass die Schule in zwei aufeinander folgenden Prüfungsjahrgängen eine ausreichende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bzw. von Studierenden mit entsprechendem Erfolg zu den Abschlussprüfungen geführt hat und keine schulauf- sichtlichlichen Beanstandungen vorliegen.

Für die staatliche Anerkennung der Schule ist erforderlich, dass die Abschlussprü- fungen in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren von mindestens zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden, die am Stichtag 20.10. die Abschlussklasse der Schule besuchten, mit Erfolg abgelegt worden ist. Dabei können nur Abschlussprüfungen gewertet werden, an denen wenigstens 11 Schü- lerinnen und Schüler bzw. Studierende teilgenommen haben. Sollte die Zahl von 11 Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern nicht erreicht worden sein, müssen wenigstens 8 Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, welche bereits zum o.g. Stichtag die Schule besuchten, die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert haben. An Fachakademien für Sozialpädagogik, die die gegliederte Ausbildung an- bieten bedeutet dies, dass zwei volle Prüfungsdurchgänge – d. h. der erste und der zweite Prüfungsabschnitt – diese Voraussetzungen erfüllen müssen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

24. Abgeordneter
Volkmar Halbleib
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe liegen vor, dass die Verantwortlichen der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen eine Beauftragung der „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts“ (die sogenannte Limbach-Kommission) im umstrittenen Fall des Picasso-Bildes „Madame Soler“ ablehnen, welche Kontakte der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen mit der Erbgemeinschaft aus Nachfahren des jüdischen Bankiers Paul von Mendelssohn-Bartholdy haben bisher stattgefunden (bitte mit Angabe der jeweiligen Ergebnisse) und wie schätzt die Staatsregierung den Streitfall um das Picasso-Gemälde vor dem Hintergrund ein, dass die Forderung nach Restitution inzwischen über bundesdeutsche Grenzen hinweg öffentlichen debattiert und Bayern beschuldigt wird, die „Washingtoner Erklärung“ vom Dezember 1998 nicht umzusetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die staatlichen Museen die Aufarbeitung und Wiedergutmachung des in der NS-Zeit begangenen Unrechts als historisch-moralische Verpflichtung betrachten. Für den Freistaat ist es daher selbstverständlich, dass Sammlungsobjekte im Bestand der staatlichen Museen und Sammlungen restituiert werden, wenn sie ihren früheren Eigentümern im Rahmen der NS-Verfolgung entzogen wurden. Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (BStGS) haben zu diesem Zweck bereits 1999 unmittelbar nach der Washingtoner Konferenz als eines der ersten Museen eine Stelle für Provenienzforschung eingerichtet, seit 2008 besteht ein eigenes Referat für Provenienzforschung. Seitdem wurden 6 000 Werke proaktiv untersucht und 22 Werke aus 14 Sammlungen restituiert. In drei Fällen wurde zudem gemeinsam mit den jeweiligen antragstellenden Erben die Beratende Kommission angerufen.

Die Gründe für die Ablehnung einer Anrufung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts (kurz: „Beratende Kommission“) wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach genannt:

Der Fall des Porträts „Madame Soler“ fällt nicht in die Zuständigkeit der Beratenden Kommission, da das Gemälde – nach Prüfung des abschließend geklärten Sachverhaltes auf Grundlage der Gemeinsamen Erklärung und der Handreichung – Paul von Mendelssohn-Bartholdy nicht verfolgungsbedingt entzogen wurde: Dies ist Ergebnis einer sorgfältigen und den über die Jahre etablierten allgemeinen Standards folgenden Prüfung der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und mehrerer externer Gutachter.

Die bisherigen Kontakte der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (BStGS) mit der Erbgemeinschaft lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass der Freistaat Bayern mit der Erbgemeinschaft in Austausch steht, seit im Jahr 2009 die Restitutionsforderung erstmalig erhoben wurde. Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen haben ihre Haltung ausführlich gegenüber den Erben begründet. Nach der für die Erben erfolglosen Beendigung des Rechtsstreits in den USA im März

2016 wandten sich deren Rechtsvertreter erstmals im Jahr 2018 und seitdem wiederholt an den Freistaat mit dem Anliegen, eine Vorlage bei der Beratenden Kommission zu erreichen.

Die Funktion der Kommission ist vor dem Hintergrund der unzureichenden gesetzlichen Regelung des Umgangs mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in Deutschland zu sehen: Trotz mehrfacher Aufforderung durch die Staatsregierung wurde auf Bundesebene bisher nämlich kein Restitutionsgesetz geschaffen.

25. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Angesichts des Verdachts auf Untreue (vgl. Artikel „Dem Studentenwerk München droht Ärger“ des Münchner Merkurs vom 16.05.2023) frage ich die Staatsregierung, inwieweit sie von den überhöhten Zahlungen an den ehemaligen stellvertretenden Geschäftsführer des Studierendenwerks München wusste (bitte unter Angabe des genauen Datums, seitdem der Staatsregierung der Verdacht auf Untreue bekannt ist), in welchem Umfang die Staatsregierung bei der Besetzung des Postens des stellvertretenden Geschäftsführers eingebunden gewesen war und welche Schritte die Staatsregierung bislang ergriffen hat, um dem Verdacht der Untreue nachzugehen (bitte Nennung des genauen Vorgehens unter Angabe einer Zeitschiene)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats bestellt und entlässt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter (vgl. Art. 119 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG bzw. nach alter Rechtslage Art. 93 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG). Gemäß Art. 119 Abs. 1 Satz 2 BayHIG (bzw. nach alter Rechtslage Art. 93 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG) bedürfen die Bestellung, die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung des Einvernehmens des Staatsministeriums.

Im Rahmen der Prüfung der Bitte des Studierendenwerks München Oberbayern um Erteilung des Einvernehmens zur Entlassung einer stellvertretenden Geschäftsführung hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) Kenntnis von Zahlungen erhalten, die das StMWK nach intensiver Prüfung als überhöht ansieht. Die Aufarbeitung dieses komplexen Vorgangs mit einer umfangreichen Sachverhaltsaufklärung einschließlich aufwändiger Aktenüberprüfung hat den Zeitraum von Juli 2022 bis April 2023 in Anspruch genommen.

Bei der Einstellung von Anstaltspersonal, ohne dass zugleich eine Organwalterstellung im Sinne des Art. 119 Abs. 1 BayHIG übertragen wird, ist das StMWK nicht beteiligt. Die in Rede stehende Person war bereits vor ihrer Bestellung als stellvertretende Geschäftsführung im Studierendenwerk München Oberbayern beschäftigt, so dass das StMWK nicht an deren Einstellung mitgewirkt hat. Das StMWK hat lediglich bei der später erfolgten Übertragung der Organwalterstellung als stellvertretende Geschäftsführung sein Einvernehmen nach den oben genannten Vorschriften erteilt.

Das StMWK hat den Vorgang um die nach seiner Einschätzung überhöhten Zahlungen im Rahmen seiner Rechtsaufsicht intensiv geprüft. Bereits im Vorfeld der Zahlungen hat das StMWK das Studierendenwerk München Oberbayern auf die geltende Rechtslage und die Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Bezug auf die geplanten Zahlungen hingewiesen. Nachdem die dann tatsächlich erfolgten Zahlungen aus Sicht des StMWK überhöht waren, hat das StMWK diese Zahlungen beanstandet und das Studierendenwerk München Oberbayern u. a. aufgefordert, Rückforderungs- bzw. Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Zahlung eingehend und umfassend zu prüfen, gegebenenfalls verjährungsunterbrechende Maßnahmen zu ergreifen sowie entsprechende

Ansprüche konsequent geltend zu machen, um das Studierendenwerk schadlos zu halten.

Nachdem die erfolgten Zahlungen möglicherweise auch den strafrechtlichen Vorwurf der Untreue gemäß § 266 Strafgesetzbuch begründen können, wurde die Staatsanwaltschaft um Prüfung der strafrechtlichen Relevanz in eigener Zuständigkeit gebeten.

26. Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche staatlichen Kultureinrichtungen (inklusive staatliche Kulturbauten / staatliche Kulturorte / staatliche Ausbildungsstätten für den Kulturbereich) im Gebiet der Landeshauptstadt München werden in den nächsten fünfzehn Jahren wegen Sanierungen ihrer Häuser in Interimsspielstätten, Interimsräumlichkeiten oder Interimsquartiere umziehen müssen (bitte mit tabellarischer Angabe der bekannten Bedarfe sowie des bereits feststehenden bzw. voraussichtlichen Zeitpunkts), mit welchen Stellen des Bundes, des Bezirks Oberbayern, der Landeshauptstadt München, der Umlandkommunen und privaten Eigentümern und Eigentümerinnen, Betreibern und Betreiberinnen sowie Vermietern und Vermieterinnen wurde dazu bisher Kontakt aufgenommen bzw. sind Gespräche geplant und welche einzelnen Liegenschaften, Räume oder Immobilien, die als Interimslösung in Frage kommen, wurden bisher geprüft bzw. werden Gegenstand der Gespräche sein (bitte jeweils mit tabellarischer Nennung der Liegenschaft, des Eigentümers bzw. der Eigentümerin und der erforderlichen Baumaßnahmen vor Nutzung als Interim, soweit absehbar)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Während der geplanten Generalsanierung des Residenztheaters, die in der nächsten Legislaturperiode angeschoben werden soll, ist die Verlagerung des dortigen Spielbetriebs in eine Ausweichspielstätte erforderlich. Ein entsprechendes Interims-Konzept wird derzeit vom Bayerischen Staatsschauspiel erarbeitet. Geprüft wird insbesondere die Nutzung des Prinzregententheaters. Darüber hinaus werden voraussichtlich zusätzliche Anmietungen benötigt, die zu gegebener Zeit in Abstimmung mit der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) zu ermitteln sein werden; konkrete Angaben zu möglichen Liegenschaften oder Spielstätten und dem dort ggf. bestehenden Anpassungsbedarf sind derzeit noch nicht möglich. Die Spielstätte des Residenztheaters im Marstall sowie das Cuvilliés-Theater werden während der Generalsanierung weiter zur Verfügung stehen.

Die Generalsanierung des Nationaltheaters steht voraussichtlich Mitte der 2030er Jahre, nach Abschluss der Sanierung des Residenztheaters an; zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs wird eine geeignete Interims-Spielstätte benötigt. Die Überlegungen hierzu und eine konkretisierte Bedarfsermittlung stehen mit Blick auf den langen Vorlauf noch am Anfang; Angaben zu ggf. geeigneten Immobilien sind derzeit nicht möglich.

Während der Generalsanierung des Hauptgebäudes der Hochschule für Musik und Theater München in der Arcisstraße, für die noch in diesem Jahr der Planungsauftrag erteilt werden soll, muss der dortige Hochschulbetrieb (Lehre, Üben, Veranstaltungen, Verwaltung etc.) in ein Interim ausgelagert werden. Die Hochschule hat ein entsprechendes Raumkonzept für ein Interim erarbeitet. Geprüft wurden unter anderem vakante Hochschulliegenschaften, wie z. B. die LMU-Gebäude in der Theresienstraße, die aufgrund der räumlichen Situation (Raumgröße, Zustand etc.) jedoch für den spezifischen Bedarf einer Musikhochschule nicht geeignet sind. Auch die IMBY war bereits mit der Suche nach einem Interim befasst; weitere Liegenschaften sind in der Prüfung.

Für das Haus der Kunst ist als nächster Schritt die Vorlage der Planungsunterlage vorgesehen. Mit dem Haus der Kunst verfügt der Freistaat Bayern über eine der national und international renommiertesten Einrichtungen für die Präsentation zeitgenössischer bildender und auch spartenübergreifender Kunst. Auf Basis des erteilten Planungsauftrags wird derzeit das Bauverfahren entsprechend der neu gefassten RL Bau 2020 fortgeführt. Hinsichtlich eines Interims sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen, weshalb von einer Darstellung in der nachstehenden Tabelle abgesehen wurde.

	Zeitpunkt (abhängig von Mittelfreigabe des Bayer. Landtags)	Bedarf	Mögliche Interims-Spielstätten
Residenztheater	Anschub in nächster Legislaturperiode	Verlagerung Spielbetrieb Residenztheater	Prinzregententheater, Marstall, Cuvilliés-Theater Ggf. weitere Anmietungen
Nationaltheater	Zeitpunkt steht noch nicht fest (ab Mitte 2030er Jahre)	Verlagerung Spielbetrieb	Noch keine Angaben möglich.
Hochschule für Musik und Theater, Arcisstraße 12	Erteilung des Planungsauftrags in 2023 angestrebt	Verlagerung Hochschulbetrieb (Lehre, Üben, Veranstaltung, Verwaltung)	Hochschulstandorte (z. B. Theresienstraße, LMU) und staatliche Liegenschaften wurden geprüft bzw. sind in der Prüfung

27. Abgeordneter
**Florian
Siekmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen waren im Wintersemester 2022/2023 in München als Studierende immatrikuliert, wie viele Wohnheimplätze für Studierende bestehen derzeit beim Studierendenwerk München (ohne Rosenheim und Freising) und wie viele dieser Plätze sind aktuell auf Grund von Sanierung, Renovierung oder weiteren Gründen nicht belegbar?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Für die Beantwortung der Anfrage wird davon ausgegangen, dass es sich um Studierende an Hochschulen in der Landeshauptstadt oder dem Landkreis München handelt, für die das Studierendenwerk München Oberbayern gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) zuständig ist.

In der Landeshauptstadt und dem Landkreis München waren an diesen Hochschulen im Wintersemester 2022/2023 insgesamt 118 108 Studierende immatrikuliert. Diese Zahl hat im Zusammenhang mit den Wohnheimplätzen jedoch keine Aussagekraft, da nach den Bewerbungsbedingungen des Studierendenwerks München Oberbayern nur ein geringer Teil zur Bewerbung auf einen Wohnheimplatz berechtigt ist. Beispielsweise sind Studierende, deren Eltern im Einzugsbereich des Münchener Verkehrs- und Tarifverbundes (MVV) wohnen, von einer Bewerbung um einen Wohnheimplatz in München ausgeschlossen.

Nach den Angaben des Studierendenwerks München Oberbayern (Stand Mai 2023) stellt sich die Wohnheimplatzsituation in München (ohne Rosenheim und Freising) wie folgt dar:

Es bestehen 8 871 Wohnheimplätze. Aktuell nicht belegbar sind 1 463 Wohnheimplätze, davon entfallen 77 Plätze auf ein Inklusionswohnheim, das Ende 2023/Anfang 2024 fertig gestellt wird. Hinzuweisen ist auf den Neubau in der Schwere-Reiter-Straße mit zusätzlichen neuen 235 Plätzen, deren Fertigstellung voraussichtlich 2024 erfolgen wird.

Darüber hinaus können durch die Kooperation von BayernHeim GmbH und Studierendenwerk München Oberbayern 1 056 derzeit leerstehende Studentenappartements in der Studentenstadt Freimann zeitgemäß saniert und langfristig zu bezahlbaren Mieten als studentischer Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung der Sanierung durch die BayernHeim GmbH ist bis voraussichtlich 2027 bzw. 2028 möglich. Durch eine strategische Neuausrichtung des Wohnbauprogramms des Studierendenwerks München Oberbayern und Umplanungen zu Gunsten von Haus 13 können bis Ende 2027 voraussichtlich weitere 180 Wohnplätze in der Studentenstadt saniert werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

28. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Gemäß Koalitionsvertrag „Für ein bürgernahes Bayern“ haben sich die Regierungsfractionen zum Ziel gesetzt, den Anteil der Elektroautos bei Neuzulassungen im staatlichen Fuhrpark bei geeigneten Fahrzeugen auf 20 Prozent zu erhöhen (vgl. S. 49), weswegen ich die Staatsregierung frage, wie hoch der Anteil der Elektroautos bei Neuzulassungen im staatlichen Fuhrpark in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jeweils war (bitte um Angabe pro Jahr in Prozent), wie hoch der Anteil der Elektroautos an der Gesamtflotte insgesamt ist (bitte um Angabe des Status quo samt Erhebungsdatum) und was die Staatsregierung seit dem Jahr 2018 unternommen hat, um den Anteil einer klimaneutralen Flotte zu erhöhen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Entsprechend den Zielen der Staatsregierung, welche Ausfluss des zitierten Koalitionsvertrags sind, werden unter dem Begriff „Elektroautos“ sowohl Dienst-Pkw mit reinem Elektroantrieb wie auch Hybridantrieb und innovativen Antrieben verstanden. Unter „geeigneten Fahrzeugen“ werden Neuanschaffungen in Bereichen, die grundsätzlich für eine Elektrifizierung geeignet sind, verstanden.

Der Anteil dieser Fahrzeuge an den Neuanschaffungen (gekauft und geleast) im staatlichen Fuhrpark betrug im Jahr 2020 35,57 Prozent, im Jahr 2021 50,29 Prozent und im Jahr 2022 50,5 Prozent. Für das Jahr 2019 liegen keine entsprechenden Daten vor und konnten in der Kürze der Zeit nicht erhoben werden.

Zum Stichtag 01.01.2023 betrug der Anteil dieser Fahrzeuge an der gesamten staatlichen Fahrzeugflotte in Bereichen, die grundsätzlich für eine Elektrifizierung geeignet sind, 23,6 Prozent. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung mehrerer Schriftlicher Anfragen des Herrn Abgeordneten Markus Rinderspacher, MdL, betreffend „Bayerns elektr mobiler Fuhrpark“ (Drs. 18/28300) hingewiesen.

Die Elektromobilität ist ein entscheidendes Element auf dem Weg zu nachhaltiger Mobilität und hat für die Staatsregierung einen sehr hohen Stellenwert. Die Anzahl der Elektrofahrzeuge in der Fahrzeugflotte des Freistaats wird kontinuierlich erhöht, wobei jedes Ressort selbst für die Beschaffung dienstlicher Fahrzeuge verantwortlich ist. Zudem erfolgt seit Jahren ein stetiger Ausbau von Ladesäulen für eAutos an zahlreichen Behördenstandorten. Über das Ziel von 20 Prozent hinausgehend ist eine noch weitergehende Umstellung der staatlichen Fahrzeugflotte in geeigneten Bereichen auf Elektroantrieb oder innovative Antriebe bis zum Jahr 2025 Teil des Bayerischen Klimaschutzprogramms, das im Bayerischen Klimaschutzgesetz verankert ist.

29. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, in welchem Monat sie plant, eine Klage gegen den Länderfinanzausgleich einzureichen, ob sie diese mit Hessen gemeinsam einreichen möchte und was nach aktuellem Stand die Hauptkritikpunkte für die Klage der Staatsregierung beim Bundesverfassungsgericht sind?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Der Antragsschriftsatz für die abstrakte Normenkontrolle vor dem Bundesverfassungsgericht wird bis Ende des ersten Halbjahres 2023 erarbeitet. Nach dessen Fertigstellung soll die Klage noch vor der parlamentarischen Sommerpause eingereicht werden.

Die Staatsregierung steht mit den Ländern – auch mit Hessen – in regelmäßigem Austausch auch zu Fragen des Finanzkraftausgleichs.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die aktuelle Regelung des Finanzkraftausgleichs den verfassungsmäßigen Vorgaben entspricht. Zentraler Kritikpunkt ist, dass sich der bayerische Anteil am Ausgleichsvolumen erneut auf einem sehr hohen Niveau befindet und zu befürchten ist, dass auch in den kommenden Jahren sowohl die Abschläge des Freistaates in absoluten Beträgen als auch der relative Anteil Bayerns am Gesamtausgleichsvolumen weiter ansteigen werden.

30. Abgeordneter **Franz Josef Pschierer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Bedingungen sie eine Privatisierung der BayernLB für sinnvoll erachtet, welche Gespräche Staatsminister oder Staatssekretäre der Staatsregierung innerhalb des letzten Jahres geführt haben, die eine mögliche Privatisierung der BayernLB oder Teile von ihr zum Thema hatten, und inwiefern die BayernLB, die BayernLabo und die DKB (auch mit ihren Geschäften außerhalb Bayerns) jeweils Aufgaben im Rahmen der Strukturpolitik des Freistaates Bayern wahrnehmen, die eine staatliche Beteiligung zwingend erfordern?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die BayernLB hat gemäß Art. 2 Gesetz über die Bayerische Landesbank (BayLaBG) insbesondere die Aufgabe, in Bayern durch ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung der Markt- und Wettbewerbserfordernisse den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen sicherzustellen (öffentlicher Auftrag). Die Bank unterstützt durch ihre Geschäftstätigkeit den Freistaat Bayern und seine kommunalen Körperschaften einschließlich der Sparkassen in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Strukturförderaufgaben.

Die BayernLabo hat gemäß Art. 20 BayLaBG den staatlichen Auftrag, im Rahmen der Wohnungspolitik Vorhaben und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wohnungs- und Siedlungsstruktur Bayerns finanziell zu fördern (öffentlicher Auftrag).

Im Übrigen wird verwiesen auf den aktuellen Beteiligungsbericht des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat, dort heißt es: „An der Beteiligung besteht weiterhin ein unmittelbares, wichtiges Interesse des Staates. Die BayernLB steht nicht zuletzt dem Mittelstand in Bayern und Deutschland mit einem umfassenden Portfolio an Finanzierungsinstrumenten zur Verfügung. Derzeit stehen weder ein (Teil-) Verkauf der Beteiligung noch eine Fusion mit einem anderen Institut zur Debatte.“

31. Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wieso begreift sie die Reform des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) nicht als Chance, die Attraktivität von Arbeitsplätzen bei elementar wichtigen Einrichtungen, wie etwa dem Uniklinikum Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, durch Mitbestimmungsmöglichkeiten der Beschäftigten, die dem 21. Jahrhundert gerecht werden, zu steigern (beispielsweise durch Bildungsurlaube und Freistellungsmöglichkeiten für Schulungen aber auch durch mehr Mitsprache im Betrieb), wieso sieht der Entwurf der Staatsregierung nicht Mitwirkungsmöglichkeiten vor, indem bspw. Art. 76 und 77 BayPVG mitbestimmungspflichtig werden, ein Mitbestimmungsrecht bei befristeten Einstellungen ohne Sachgrund eingeräumt wird oder aber die Beteiligung von Personalvertretung auch bei Beschäftigten der Tarifgruppen aller Eingruppierungen sichergestellt wird, wie es in anderen Bundesländern bereits der Fall ist, und wieso sieht der Entwurf der Staatsregierung ein zwangsweises Ausscheiden aus dem Personalrat vor, wenn bspw. Elternzeit von mehr als 12 Monaten genommen würde, was defacto die Mitwirkungsmöglichkeiten von Beschäftigten mit jungen Familien schwächt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat mit Beteiligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Soweit gefordert wird, den weitgehenden Ausschluss der Beteiligungsrechte des Personalrats für wissenschaftliches und künstlerisches Personal der Hochschulen nach Art. 78 Abs. 1 Nr. 6 Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) aufzugeben, widerspricht dies zum einen einem zentralen Gedanken der Hochschulrechtsreform, nämlich Strukturen an den Hochschulen zu verschlanken und Prozesse effizienter zu gestalten. Zum anderen würde eine entsprechende Änderung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal Folgeänderungen für andere in Art. 78 Abs. 1 BayPVG genannte Personengruppen nach sich ziehen, deren rechtliche Komplexität sich kaum abschätzen lässt. Der teilweise vermittelte Eindruck, das wissenschaftliche und künstlerische Personal habe innerhalb der Hochschulen und Universitätsklinika keine Mitbestimmungsrechte, ist im Übrigen unzutreffend. Vertreterinnen und Vertreter dieses Personals wirken stimmberechtigt in allen Hochschulgremien mit. Die Hochschulgremien sind auch aufgrund ihrer Zusammensetzung besser als Personalräte geeignet, wissenschaftsrelevante Fragen, die sich im Hochschulpersonalrecht permanent stellen, zu entscheiden. Was schließlich das Befristungsrecht betrifft, so entspricht der Ausschluss einer Personalratsbeteiligung der ständigen Rechtsprechung von Bundesarbeitsgericht und Bundesverwaltungsgericht.

Hinsichtlich der weiteren Fragen wird auf die Stellungnahme der Staatsregierung verwiesen, die sich im Rahmen des vorgelegten Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/28503, S. 30 ff.) mit den nicht übernommenen Verbandsforderungen auseinandersetzt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

32. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Geschäfte des Einzelhandels haben in Bayern seit 2019 geschlossen (bitte pro Jahr angeben), wie viele Geschäfte wurden im selben Zeitraum neu eröffnet, mit wie vielen Geschäftsaufgaben rechnet die Staatsregierung für das laufende Jahr?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemäß einer Auswertung des Bayerischen Landesamtes für Statistik gab es im Wirtschaftszweig Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz) für die Jahre von 2019 bis 2022 in Bayern folgende Gewerbean- und -abmeldungen:

Jahr	Gewerbeanmeldungen Einzelhandel	Gewerbeabmeldungen Einzelhandel
2019	16 106	15 995
2020	18 807	15 131
2021	20 028	15 330
2022	17 361	15 791

Die Zahl der Gewerbeanmeldungen hat damit in jedem der genannten Jahre die Zahl der Gewerbeabmeldungen übertroffen. Die Zahl der Gewerbeabmeldungen schwankte von 2019 bis 2022 im Bereich von 15 000 bis 16 000 ohne klaren Trend.

Die Staatsregierung gibt keine Prognosen zur Zahl der Geschäftsaufgaben ab.

33. Abgeordnete **Anne Franke**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, liegt eine Anfrage der Firma Metrans für das Tanklager Krailling bei der Regierung von Oberbayern vor, wie lautet diese und wie ist der Bearbeitungsstand?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, liegen weder eine Anfrage noch konkrete Planunterlagen für das Gelände des Tanklagers Krailling vor. Ein Raumordnungsverfahren ist nicht anhängig.

34. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie groß der Umfang der beantragten Hilfsleistungen aus jeweils dem Bayerischen Bürger-Härtefallfonds und aus der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen ist (bitte jeweils Anzahl der Anträge, der beantragten Gesamtsumme und der bereits genehmigten Gesamtsumme angeben), wie hoch die seit dem 01.01.2022 bereits geleisteten finanziellen Hilfs- bzw. Unterstützungsleistungen des Freistaates Bayern im Zusammenhang mit der Energiekrise an jeweils in Bayern befindliche Kliniken und Krankenhäuser in öffentlicher Hand, Stadtwerke und Energieversorger in öffentlicher Hand, Bildungseinrichtungen in öffentlicher Hand (bitte je Empfängerkategorie die ausgezahlte Gesamtsumme und, falls möglich, die Art der Hilfs- bzw. Unterstützungsleistung angeben) sind und wie groß der Umfang der an bayerische Antragsteller bereitgestellten Kredite der KfW-Förderbank und der Bayerischen Landesbank im Zusammenhang mit der Energiekrise ist (falls möglich, bitte je Krisenzusammenhang die Anzahl der Kreditanträge, der beantragten Gesamtkreditsumme und der bereits genehmigten Gesamtkreditsumme angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung hat bereits am 06.11.2022 die Einrichtung von Härtefallfonds beschlossen, um Belastungen für Bürger und Unternehmen in der Energiekrise aufzufangen. Die seinerzeit angekündigten Hilfsmaßnahmen des Bundes wurden als nicht ausreichend angesehen.

Im Härtefallfonds für Bürger „Bayerischer Energiesperren-Schutzschirm“ (BESS) liegen 23 Anträge vor, 17.443 Euro Hilfgelder sind bereits genehmigt (Stand: 15.05.2023). Die Leistungen aus dem BESS kommen Bürgerinnen und Bürger zugute, die trotz Bundeshilfen und anderen staatlichen Leistungen akut entweder vor einer Sperre von leitungsgebundenen Energieträgern (Strom, Gas, Fernwärme) stehen oder deren Energiezufuhr bereits gesperrt wurde.

In der Bayerischen Energie Härtefallhilfe für Unternehmen liegen 14 Anträge vor, mit denen Hilfen an kleine und mittelständische Unternehmen von 2,3 Mio. Euro wegen existenzbedrohender Energiemehrkosten beantragt werden. Erste Bescheide sind bereits erteilt und Hilfen von rund 69.000 Euro genehmigt. Die Härtefallhilfe ergänzt die Strom- sowie Gas- und Wärmepreisbremsen des Bundes, welche alle Verbraucher in Bayern entlastet.

Krankenhäuser in Bayern gleich in welcher Trägerschaft (ausgenommen Universitätsklinika), die im Jahr 2023 von massiven Kostensteigerungen aufgrund der derzeitigen Energiekrise im gesamten Sachkostenbereich betroffen sind, werden aus dem Bayerischen Härtefallfonds finanziell in Höhe von insgesamt rund 100 Mio. Euro unterstützt. Zu beachten ist dabei, dass Landeshilfen subsidiär sind und Überkompensationen vermieden werden müssen. Die Krankenhäuser müssen daher im Nachgang durch geeignete Wirtschaftsprüferfestate die ihnen entstandenen Mehrkosten nachweisen, die nicht durch entsprechende Bundesleistungen oder/und das

gesetzliche Vergütungssystem abgedeckt werden. Bisher haben 16 Krankenhäuser einen Antrag mit einem Gesamtvolumen von rd. 4,2 Mio. Euro gestellt.

Was bankspezifische Hilfen des Bundes und des Freistaates vor dem Hintergrund des Ukrainekriegs angeht, erhalten Unternehmen aller Größenklassen über das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 branchenübergreifend Zugang zu zinsgünstigen, weitgehend haftungsfreigestellten Krediten. Laut KfW-Förderreport zum Q1 2023 wurden in 2022 in diesem Programm 30 bayerische Unternehmen mit einem Volumen von insgesamt 20 Mio. Euro unterstützt. Im Q1 2023 wurden weitere 3 Mio. Euro an bayerische Unternehmen vergeben.

Der im Dezember 2022 eingeführte Energieliquiditätskredit der LfA Förderbank Bayern mit einer obligatorischen Haftungsfreistellung von 80 Prozent richtet sich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. Euro, die durch steigende Energiepreise infolge des Ukrainekriegs betroffen sind. Damit wurden bislang 9 Unternehmen mit einem Volumen von insgesamt rd. 1,44 Mio. Euro unterstützt (Stand: 22.05.2023).

Zudem hat der Freistaat das Bayerische Bürgschaftsprogramm für infolge des Ukraine-Kriegs vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geratene Unternehmen ausgeweitet. Damit wurden Unternehmen mit einem Volumen von 15,2 Mio. Euro unterstützt (Stand: 22.05.2023).

Nach Auskunft der BayernLB hat seit dem 01.01.2022 ein bayerischer Kunde im Rahmen der Förderprogramme (hier: KfW Programm) Darlehensmittel im Zusammenhang mit der Energiekrise beantragt. Das Darlehen wurde im April 2023 ausbezahlt. Zudem hat die BayernLB Darlehensausreichungen bei Energie- und Netzübertragungsunternehmen in den letzten beiden Kalenderjahren deutlich ausgebaut. Dabei wurden auch bayerische Unternehmen bei den Herausforderungen der Energiekrise und bei der Energie- und Wärmewende unterstützt.

35. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund der im Landkreis Hof geplanten „Frankenwaldbrücken“ frage ich die Staatsregierung, welchen Einfluss die nicht vollständige vorgesehene Barrierefreiheit auf die RÖFE-Förderzusage der Staatsregierung hat, ob ein Förderantrag für die Fußgängerhängebrücken inzwischen eingereicht wurde (bitte beantragte Zuwendungshöhe angeben) und ob, angesichts der bereits gestiegenen Gesamtkosten, die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nach Punkt I.5.8 der RÖFE-Richtlinien weiterhin gesichert ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit, insbesondere im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz und in der Bayerischen Bauordnung, sind unabhängig von einer Förderung einzuhalten und vom Vorhabenträger im Hinblick auf das konkrete Projekt zu prüfen. Ziff. 5.7 der RÖFE regelt ergänzend, dass darüber hinaus das Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen muss. Bei Vorhabenplanungen sind die zuständigen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Art. 18 ff. Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz anzuhören. Dies wird im Rahmen des Förderverfahrens erfolgen. Ein Förderantrag wurde bisher nicht eingereicht. Die Prüfung, ob die Gesamtfinanzierung eines Projektes gesichert ist, erfolgt im Rahmen der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit, nicht vor Einreichung des Förderantrags.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

36. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bis zu welcher Tiefe bzw. welchem Grundwasserstockwerk werden Brunnen für Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen in der Bergheimer Mulde üblicherweise genehmigt, wie begründet die Staatsregierung, dass mindestens ein für die Wasserentnahme zu landwirtschaftlichen Zwecken gebohrter Brunnen in der Bergheimer Mulde tiefer als 140 m ist und bis in das dritte Grundwasserstockwerk und damit in das Tiefengrundwasser hineinreicht, obwohl der Bewässerungsbedarf nur aus dem oberflächennahen Grundwasser gedeckt werden soll (laut den Handlungsempfehlungen des Landesamts für Umwelt) und wann wurde dieser außergewöhnlich tiefe Brunnen das letzte Mal von den zuständigen Behörden vor Ort kontrolliert, um sicherzugehen, dass alle Auflagen erfüllt werden (z. B. Schutz vor Verunreinigungen des Wassers, keine Überschreitung der Absenkziele und keine Düngung im Abstand von fünf Metern um den Brunnen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Jedem wasserrechtlichen Verfahren liegt eine Einzelfallentscheidung zu Grunde. Üblicherweise ist für die landwirtschaftliche Bewässerung die Grundwasserentnahme auf das erste und oberste Grundwasserstockwerk beschränkt. Zum Genehmigungszeitpunkt des besagten Brunnens im Jahr 2003 war eine Bohrung in der genannten Tiefe gemäß der damaligen fachlichen Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg zulässig. Nach der aktuellen Begutachtungspraxis ist eine derartige Tiefe nicht mehr zulässig. Der konkrete Rückbau wird derzeit abgestimmt.

37. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der in Unterfranken durch gemeinsame Recherchen von Bayerischen Rundfunk und Mainpost bekannt gewordenen Lücken bei den Erkenntnissen über Grundwasserentnahmen und -entnahmestellen und im Blick auf örtliche Erkenntnisse (u. a. im Landkreis Würzburg), dass es einzelne Brunnen – zum Teil noch in Betrieb – gibt, die ganz oder teilweise ins zweite oder gar ins dritte Grundwasserstockwerk (sog. Tiefengrundwasser) gebohrt wurden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Brunnen in Unterfranken, die nicht Trinkwasser-, Mineralwasser- oder Heilwasserzwecken dienen sowie tiefere Grundwasserschichten angebohrt haben, sind Ihr oder nachgeordneten Behörden bekannt (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Landkreis, in Betrieb oder nicht in Betrieb, Zweites oder Dritte Grundwasserstockwerk reichend, bekannte Entnahmemengen in 2021 und 2022 und Genehmigungssituation, also „befristet bis“ oder „unbefristet“), wie viele ungenehmigte bzw. Brunnen mit erloschener Genehmigung oder vorgeblich stillgelegte, aber noch nicht zurück gebaute Brunnen in tieferen Grundwasserschichten sind der Staatsregierung und den nachgeordneten Behörden in Unterfranken bekannt (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Landkreis, ins Zweite oder Dritte Grundwasserstockwerk reichend und ungenehmigt eingerichtet oder abgelaufener Genehmigung oder erloschener Genehmigung) und wie stellt die Staatsregierung und ihre zuständigen Behörden rechtlich und tatsächlich sicher, dass es keine weiteren zusätzlichen Entnahmen von Grundwasser aus den tieferen Grundwasserstockwerken in Unterfranken gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Auskunft der nachgeordneten Behörden sind dort keine Brunnen bzw. Grundwasserentnahmen bekannt, die nicht Trinkwasser-, Mineralwasser- oder Heilwasserzwecken dienen und Tiefengrundwasser erschließen. Hierzu ist anzumerken, dass Tiefengrundwasser per Definition nicht gleichbedeutend ist mit Grundwasser aus einem tieferliegenden Grundwasserstockwerk.

Außer einem in der Bergtheimer Mulde liegenden Brunnen, der das tieferliegende dritte Grundwasserstockwerk erschließt (vgl. Anfrage zum Plenum MdL Celina vom 22.05.2023), sind den nachgeordneten Behörden keine weiteren Brunnen bzw. Grundwasserentnahmen für die landwirtschaftliche Bewässerung bekannt, die dieses Grundwasserstockwerk erschließen.

Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind daneben einige ältere Brunnen (Anzahl geschätzt im niedrigen zweistelligen Bereich) für die landwirtschaftliche Bewässerung bekannt, die ein tieferliegendes zweites Grundwasserstockwerk erschließen.

Für die landwirtschaftliche Bewässerung wird nur eine Grundwasserentnahme aus dem ersten und obersten Grundwasserstockwerk im wasserrechtlichen Verfahren positiv begutachtet. In Einzelfällen kann, in Abhängigkeit der geologischen Formation und hydrogeologischen Verhältnisse, die Schnittstelle zwischen dem ersten (oberflächennahen) und zweiten (tieferliegenden) Grundwasserstockwerk fließend sein.

38. Abgeordneter **Prof. Dr. Ingo Hahn** (AfD) Vor dem Hintergrund, dass die Niederlande jüngst die Turbinen von Windparks vorübergehend abgeschaltet haben, um Zugvögeln einen sicheren Durchzug zu ermöglichen, frage ich die Staatsregierung, wie sie die Gefahr der tödlichen Verletzungen für Zugvögel durch Windparks generell einschätzt, welche Gefahr konkret für die bayerische Vogelwelt besteht, wenn immer mehr Windenergieanlagen in Bayern entstehen sollen, und was ein häufiges Abschalten der Anlagen aus Vogelschutzgründen wie in den Niederlanden für die Sicherheit der Stromversorgung in Bayern bedeuten würde?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayern hat sog. Dichtezentren definiert. Dies sind Kerngebiete der Vorkommen kollisions- und störempfindlicher Vogelarten, die für die Stabilisierung und Sicherung des Erhaltungszustands der Brutpopulation von besonderer Bedeutung sind. Sie werden bei der Erstellung der Gebietskulisse Windkraft berücksichtigt und reduzieren die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf kollisions- und störungsempfindliche Vogelarten.

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie handelt es sich in den Niederlanden um zwei Offshore-Windparks (Egmond aan Zee 108 MW und Borssele 1 500 MW), die bei Durchzug eines Vogelschwarms für vier Stunden gedrosselt werden, auf max. zwei Umkehrungen pro Minute. Voraussichtlich zweimal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst kann mit einer Drosselung gerechnet werden. Die Drosselung basiert auf einem Vorhersagemodell, das zwei Tage vorab die Route des Vogelzugs prognostiziert. Eine ad-hoc Abschaltung wird dadurch vermieden. Der Netzbetreiber Tennet kann somit vorausschauend Maßnahmen für die Stabilität des Stromnetzes ergreifen. Dies gilt gleichermaßen für Bayern.

39. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nach welcher Methodik (z. B. Kartieranleitung etc.) wurden die in der Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Wolfsverordnung (AVBayWolfV) dargestellten Karten (Anlagen 1 bis 30) erstellt (bitte detailliert darstellen), nach welchen Bewertungsparametern wurden einzelne Flurstücke/Flächen als „nicht schützbares Weidegebiete“ oder „nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheiten“ eingestuft (bitte mit Übermittlung eines Datensatzes [ggf. im GIS-Format], aus dem dies flurstückscharf ersichtlich wird) und was versteht die Staatsregierung konkret unter „ernsten landwirtschaftlichen oder sonstigen ernsten wirtschaftlichen Schäden“ (§ 2 Abs.1 Satz 1 BayWolfV)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Als nicht schützbares Weidegebiete werden Gebiete ausgewiesen, in denen durch die sog. Weideschutzkommission die im Bayerischen Aktionsplan Wolf als „Grundschutz“ definierten Herdenschutzmaßnahmen als nicht zumutbar bewertet wurden.

Hierfür wurden zunächst die potenziell beweidbaren Grünlandflächen eines geografischen Bezugsraums („naturräumliche Untereinheit“) mit definierten Kriterien hinsichtlich der Zumutbarkeit der Errichtung eines Herdenschutzzauns bewertet. Wenn der Flächenanteil der als nicht zumutbar zäunbar bewerteten einzelnen Feldstücke in den naturräumlichen Untereinheiten über 50 Prozent liegt, wurden diese insgesamt als „nicht zumutbar zäunbare naturräumliche Untereinheit“ bewertet, da ein Nebeneinander von ungeschützten und mit einem wolfsabweisenden Zaun umgebenen Nutztieren nicht geeignet wäre, Wolfsübergriffe und eine Konditionierung von Wölfen auf Nutztiere zu verhindern.

In Gebieten innerhalb der nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten, in denen auch die Behirtung keine zumutbare Alternative darstellt, verbleiben keine möglichen Herdenschutzmethoden im Sinne des Grundschutzes gemäß Bayerischem Aktionsplan Wolf. Wird in nicht zumutbar zäunbaren naturräumlichen Untereinheiten von der unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass die Alternative der Behirtung in Verbindung mit einer nächtlichen Einstallung oder Unterbringung in einem wolfsabweisenden Nachtpferch nicht zumutbar ist, stehen diese Gebiete nicht schützbares Weidegebiete gleich. Diese Feststellung hat von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu erfolgen.

Die von der Verordnung erfassten Gebietsabgrenzungen sind zusätzlich zu den veröffentlichten pdf-Karten mit einer Zoomfunktion im Bayerischen Umweltatlas dargestellt:⁶

Unter „ernste landwirtschaftliche oder sonstige ernste wirtschaftliche Schäden“ gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BayWolfV fallen alle drohende oder bereits eingetretene Schäden an wirtschaftlichen Gütern, die mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht sind. § 45a Abs. 2 S. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

⁶ https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&&ek-dLayers=lfu_domain_hidden-ekd,natur_weideschutz,23;lfu_domain_hiddenekd,natur_weideschutz,24&c=687452.6238781643,5286693.587280925&s=288896

40. Abgeordneter
**Paul
Knoblach**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, bis wann wird sie sicherstellen, dass keine Entnahme von Grundwasser aus den zweiten und dritten Grundwasserstockwerken für landwirtschaftliche Zwecke in ganz Bayern mehr stattfinden wird, für welche ungenehmigten oder stillgelegten Brunnen in der Bergtheimer Mulde wurden Anordnungen zum Rückbau in den letzten fünf Jahren erlassen (bitte Angabe der Brunnen und Stand der Umsetzung) und wann werden die nach einem Runden Tisch zum Thema Grundwasserentnahmen in der Bergtheimer Mulde mit Vertretern des Landratsamtes Würzburg, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg und der Polizeiinspektionen Würzburg-Stadt und Würzburg-Land im März 2023 angekündigten Maßnahmen zur Kontrolle der Wasserentnahme, insbesondere der Einsatz von digitalen Wasserzählern, umgesetzt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Für die landwirtschaftliche Bewässerung wird nur eine Grundwasserentnahme aus dem ersten und obersten Grundwasserstockwerk im wasserrechtlichen Verfahren positiv begutachtet. In Einzelfällen kann, in Abhängigkeit der geologischen Formation und hydrogeologischen Verhältnisse, die Schnittstelle zwischen dem ersten (oberflächennahen) und zweiten (tieferliegenden) Grundwasserstockwerk fließend sein.

Anordnungen mit Fristsetzung zum Rückbau wurden in den letzten fünf Jahren in einzelnen Fällen erlassen. Eine Statistik wird hierüber nicht geführt.

Maßnahmen zur Kontrolle der Wasserentnahme in der Bergtheimer Mulde finden nach Auskunft der nachgeordneten Behörden durch Mitarbeitende des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg regelmäßig im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht statt. Durch Ortseinsichten wird der ordnungsgemäße Betrieb der Brunnen im Hinblick auf die jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnisse überprüft. Die Ortseinsichten erfolgen überwiegend in der Bewässerungssaison.

In diesem Jahr waren Ortseinsichten aufgrund der Witterung noch nicht erforderlich. Die Ortseinsichten starten in den nächsten Tagen.

Am 22.05.2023 fand ein Treffen mit der Polizei Würzburg statt mit dem Ziel, die Mitarbeitenden der Polizei in die Situation vor Ort und die Kontrolle der Grundwasserentnahmen einzuweisen. Diese wird fortan die Gewässeraufsicht in Unterfranken unterstützen.

Zur Einrichtung von Funk-Wasserzählern und Funk-Drucksonden ist derzeit ein Pilotprojekt in der Abstimmung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

41. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Bedienstete des Freistaates Bayern nutzen das Angebot des „JobBike Bayern“ (vgl. ⁷) (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Behörden sowie mit Unterscheidung zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten), wie viele dienstliche Fahrräder sind im Besitz des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowie den Behörden im Geschäftsbereich des StMUV (vgl. ⁸) und wo werden diese dienstlichen Fahrräder überwiegend eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Landkreisen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung arbeitet gegenwärtig daran, ein „JobBike Bayern“-Angebot für die Beschäftigten umzusetzen. Der Start des Betriebs ist für den Sommer 2023 geplant. Derzeit kann noch keine Beschäftigte bzw. kein Beschäftigter des Freistaates Bayern das Angebot nutzen.

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist vom ADFC mit der EU-weiten Zertifizierung „Fahrradfreundlicher Arbeitgeber“ mit der Bewertung „Gold“ ausgezeichnet worden. Es besitzt 54 dienstliche Fahrräder, welche als Diensträder überwiegend in München eingesetzt werden. Außerdem werden die Fahrräder für Klimaaktionen an verschiedenen Standorten in Bayern verwendet. Wenn die Fahrräder nicht für Klimaaktionen benötigt werden, ist beabsichtigt, einzelne Fahrräder auch nachgeordneten Behörden zur Verfügung zu stellen.

Eine Abfrage zum Bestand an dienstlichen Fahrrädern aus dem nachgeordneten Bereich war in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

⁷ <https://www.radoffensive.bayern.de/jobbike/index.php>

⁸ <https://www.bayern.de/glauber-klimaschutz-auf-zwei-rdern-umwelt-und-verbraucherschutzministerium-als-fahrradfreundlicher-arbeitgeber-ausgezeichnet/>

42. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem in der Anfrage zum Plenum am 13.02.2023 (Drs. 18/27448) von der Staatsregierung zur Wiedervernässung des Schwarzen Moors in der Rhön ausgeführt wurde, dass Maßnahmen, die einen eindeutig positiven Effekt auf den Wasserhaushalt des Moores haben, unabhängig vom Stand der Gutachterarbeit so bald wie möglich umgesetzt werden, frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen mit positivem Effekt auf den Wasserhaushalt des Moores werden oder wurden in diesem Jahr umgesetzt, welche Aufträge zur Umsetzung dieser Sofort-Maßnahmen wurden erteilt oder sollen demnächst erteilt werden und welche Behörde hat die Federführung bei der Umsetzung dieser schnell wirkenden Maßnahmen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Relevante Maßnahmen mit positivem Effekt auf den Wasserhaushalt des Moores sind der Umbau eines Fichtenbestandes am Ostrand des Schwarzen Moores sowie die weitere Optimierung von Grabenverschlüssen. Der Umbau der Fichtenbestände ist für das 2. Halbjahr 2023 unter Federführung der Forstverwaltung vorgesehen. Die genaue Lokalisierung von weiteren Grabenverbauungen oder deren weitere Optimierung wird von der Umweltverwaltung vorgenommen und umgesetzt, wobei auf die örtliche Expertise von Behörden und Gebietsbeauftragten zurückgegriffen werden kann.

43. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP) Vor dem Hintergrund des Gutachtens des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags zur BayWolfV („Zur Bayerischen Wolfsverordnung im Lichte des Bundesnaturschutzgesetzes und der FFH-Richtlinie“, Aktenzeichen WD 8 – 3000 – 027/23, siehe ⁹), frage ich die Staatsregierung, wie sie das Gutachten bewertet und ob sie aufgrund der im Dokument aufgeworfenen Punkte eine Nachbesserung der BayWolfV plant?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags zur Bayerischen Wolfsverordnung (BayWolfV) greift einzelne Aspekte der BayWolfV auf und diskutiert diese im Hinblick auf die bundesrechtlichen und europarechtlichen Anforderungen. In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass eine abschließende Einschätzung zur Gesetzes- und Unionsrechtskonformität von zukünftigen Wolfsentnahmen in Bayern auf der Grundlage der BayWolfV im Gutachten nicht erfolgen könne. Zudem dürfte sich erst anhand der konkreten Entnahmep Praxis zeigen, wie die BayWolfV von den unteren Naturschutzbehörden ausgelegt wird. Das Gutachten gibt vor diesem Hintergrund aus Sicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz keinen konkreten Anlass zur Überarbeitung der BayWolfV.

⁹ <https://www.bundestag.de/resource/blob/948810/a119882e410f64f4e5b90c2f5eae8021/WD-8-027-23-pdf-data.pdf>

44. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Genehmigungen für die Entnahme welcher Wassermenge gibt es in Niederbayern jeweils für Industrie, Landwirtschaft, Gewerbe sowie die öffentliche Wasserversorgung und bei welchen davon handelt es sich um die Genehmigung zur Entnahme von Tiefengrundwasser (wenn bekannt)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die erbetenen Daten werden nicht zentral geführt. Zur Beantwortung der Frage wäre eine Abfrage bei allen Kreisverwaltungsbehörden in Niederbayern erforderlich, die in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden konnte.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

45. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie, dass es beim Kabinettstermin am 02.05.2023 in Wunsiedel, das Teil der Öko-Modellregion Fichtelgebirge ist, keine Bio-Verpflegung gab, welche Kriterien bzw. Standards gibt es für das Catering der Staatsregierung, in der Staatskanzlei oder auswärts und gibt es bei staatlichen Veranstaltungen, Sitzungen oder Terminen in einer Öko-Modellregion Vorgaben bezüglich des Caterings / der Verpflegung für eine Zusammenarbeit mit der Öko-Modellregion?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Laut Ministerratsbeschluss vom 13.01.2020 sollen die staatlichen Kantinen bis zum Jahr 2025 einen Warenanteil von mindestens 50 Prozent aus regionaler oder ökologischer Erzeugung verwenden.

Bei Veranstaltungen der Staatsregierung wird auf die Verwendung regional oder ökologisch erzeugter Lebensmittel Wert gelegt. Eine starre Vorgabe gibt es hier nicht.

46. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, weshalb wird die Beteiligung von Kommunen an den geplanten Windkraftprojekten im Staatswald auf max. 24,9 Prozent begrenzt, wie viele Punkte erhält ein Projektierer im wettbewerblichen Auswahlverfahren zur Ermittlung der Vertragspartner für den Standortsicherungsvertrag zur Planung, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlage für eine hohe Bürgerbeteiligung und weshalb werden die wirtschaftlichen Aspekte in der Ausschreibung mit 62 von maximal erreichbaren 100 Punkten sehr hoch bewertet?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Wertung der Angebote in den Auswahlverfahren der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) erfolgt zweistufig um sicherzustellen, dass von den Kommunen eingebrachte Belange (z. B. Art und Umfang von Bürgerbeteiligungsmodellen) nicht durch wirtschaftliche Kriterien (z. B. Höhe der Pachtzahlungen) ausgehebelt werden können.

In der ersten Stufe wird daher die Eignung des Bieters geprüft. Dabei werden die Belange der Kommune als verpflichtende Vorgaben für die Bieter in das Auswahlverfahren (Eignungsprüfung) übernommen. Nur Angebote jener Bieter, die als geeignet beurteilt werden, da sie alle kommunalen Belange erfüllen, werden anschließend (mit Punkten) bewertet.

Gemäß einer rechtlichen Stellungnahme der von BaySF beauftragten Wirtschaftskanzlei „Graf von Westphalen“ ist es kartellrechtlich zulässig, den Bietern die verpflichtende Vorgabe zu machen, dass eine zur Realisierung vorgesehene Projektgesellschaft Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur kapitalmäßigen Beteiligung eröffnen muss, wenn die von den Bürgerinnen und Bürgern gehaltenen Anteile weniger als 25 Prozent des Stammkapitals der betreffenden Gesellschaft (Sperrminorität) ausmachen. Das bedeutet allerdings nicht, dass Bieter, die eine höhere Bürgerbeteiligung (bis zu 100 Prozent) anbieten, die Vorgabe nicht erfüllen und als nicht geeignet bewertet werden. Eine Beteiligung von Bürgern ist daher nicht auf 24,9 Prozent begrenzt.

Die verpflichtende Vorgabe einer direkten Beteiligung von Kommunen dagegen wäre nicht zulässig, da unter anderem zu befürchten wäre, dass die vergaberechtliche Prägung des Beteiligungserwerbs durch die Gemeinde auf das Auswahlverfahren durchschlägt und eine unzulässige Umgehung des Vergaberechts angenommen werden könnte.

Wirtschaftliche Aspekte werden gemäß der aktuellen Prüfungsmatrix mit 62 von 100 Punkten bewertet. Lediglich 42 von 100 Punkten beziehen sich dabei auf Umsatzbeteiligung und Mindestpacht für BaySF. Die übrigen 20 Punkte beziehen sich auf Angaben zur Wirtschaftlichkeitsrechnung und Projektfinanzierung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

47. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob sie eine Änderung von § 17 Abs. 4 Satz 5 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vorgesehen hat, mit der die Überschreitung des Anstellungsschlüssels oder die Unterschreitung der Fachkraftquote ohne Angabe von Gründen für bis zu drei Kalendermonate pro Jahr unberücksichtigt bleiben kann, wenn ja, warum soll der Paragraph entsprechend geändert werden und inwiefern trägt diese Änderung zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Kitas und einer Entlastung des pädagogischen Personals in den Einrichtungen bei?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales plant eine Verordnung zur Änderung der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG). Hierzu wurden im Zeitraum von 14.04.2023 bis 12.05.2023 die Verbände angehört. Der Verordnungsentwurf wird derzeit final abgestimmt. Er sieht unter anderem eine Änderung von § 17 Abs. 4 Satz 5 AVBayKiBiG dahingehend vor, dass nicht jede förderrelevante Überschreitung des Jahresanstellungsschlüssels bzw. Unterschreitung der Fachkraftquote im Jahresdurchschnitt sofort zu einer Förderkürzung führt. Damit soll dem bestehenden Fachkraftmangel Rechnung getragen und die Planungssicherheit der Träger erhöht werden. Von dieser verbesserten Planungssicherheit profitieren mittelbar auch die Beschäftigten und die Eltern, da der Träger ggf. auf sonst notwendige Einsparungen oder Beitragserhöhungen verzichten kann.

48. Abgeordnete
**Alexandra
Hiersemann**
(SPD)

Vor dem Hintergrund, dass seit dem 01.08.2013 Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege haben, dass für die Grundschulen die Regelung der „verlässlichen Grundschule“ gilt, die für alle Kinder eine Betreuung bis 14 Uhr vorsieht, wobei jedoch in der Realität die Kinderbetreuungssituation in Bayern denkbar schlecht ist, sodass Eltern-Initiativen wie z. B. „Viel Lärm um Kidz“ davon berichten, dass unter anderem viele Kindertageseinrichtungen aufgrund des Personalmangels mit Schließzeitkürzungen, ganzen Schließtagen oder -wochen und/oder Gruppenschließungen reagieren müssen, dass das verbleibende Personal keine individuelle Förderung mehr leisten kann und Förderangebote vollständig wegfallen, sodass es Schulklassen ohne eigene Klassenleitung bzw. mit einer sehr eingeschränkten Klassenleitung gibt und Unterrichtsstunden massiv gestrichen werden, frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Kindertageseinrichtungen im Bezirk Mittelfranken kam es aufgrund des Personalmangels seit September 2022 zu Verkürzungen der Betreuungszeiten und/oder Ausbleiben von Förderangeboten, in wie vielen Grundschulen im Bezirk Mittelfranken ist eine Betreuung für alle Kinder bis 14 Uhr an allen Schultagen durchgängig möglich, und in wie vielen Grundschulen im Bezirk Mittelfranken kam es seit September 2022 zu Unterrichtsausfällen oder anderen bildungsschädlichen Umständen, weil ansonsten wegen der Personalknappheit die Betreuungspflicht nicht gewährleistet wäre (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Kinderbetreuung ist eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Der Freistaat refinanziert die Kommunen nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Im Rahmen der Förderung werden Daten zur Verkürzung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten infolge Personalmangels nicht erhoben und stehen daher dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nicht zur Verfügung.

Von einer Datenerhebung wird aufgrund des damit für die Träger und des pädagogischen Personals in den Einrichtungen verbundenen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands und vor dem Hintergrund einer fehlenden Meldepflicht der Träger abgesehen.

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den beim StMUK liegenden Zuständigkeitsbereich

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass jeder genehmigungsfähige Antrag auf Ganztagsangebote (Mittagsbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule) genehmigt wird. Die Beantragung muss jedoch bedarfsgerecht durch die Kommunen vor Ort erfolgen.

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen keine Informationen darüber vor, inwiefern bestimmte Ganztagsangebote an den Schulen möglich sind. Ersatzweise kann jedoch auf Daten zu tatsächlich in Anspruch genommenen Angeboten unter Schulaufsicht zurückgegriffen werden. Demnach liegt die Anzahl der Grundschulen in Mittelfranken, an denen im Schuljahr 2022/2023 Schülerinnen und Schüler an Ganztagsangeboten teilnehmen,

- für den gebundenen Ganztagsschulbetrieb bei 52,
- für den offenen Ganztagsschulbetrieb bei 60,
- für die verlängerte Mittagsbetreuung bei 125 sowie
- für die Mittagsbetreuung bei 115.

Im Rahmen der Erhebung zum Unterrichtsausfall werden die Gründe für das Entfallen von Unterrichtsstunden nicht erfasst, dies gilt ebenso für o. g. Ganztagsangebote.

49. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kinder mit Behinderung in den bayerischen Kitas betreut werden, wie viele davon Kinder von Asylbewerbern sind und wie viele (in Bezug auf die erste Teilfrage) davon haben eine körperliche bzw. eine geistige Behinderung?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen folgende Zahlen vor (Stichtag 31.12.2022):

In bayerischen Kindertageseinrichtungen (alle Einrichtungen mit Betriebserlaubnis) werden 17 145 Kinder mit (drohender) Behinderung betreut. Davon haben 4 569 Kinder einen Migrationshintergrund nach Definition des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Der Aufenthaltsstatus der Eltern wird nicht erfasst. Auch eine Unterscheidung nach körperlicher und geistiger Behinderung wird nicht erhoben.

50. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie will sie sicherstellen, dass die von Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf im April angekündigte Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt, die laut Pressemitteilung vom 18.05.2023 im August 2023 etabliert werden soll und Betroffene an bestehende Angebote weiterverweisen wird, auch die Opfer erreicht, deren Missbrauchserfahrungen Jahre zurück liegen, wie z. B. Opfer von sexualisierter Gewalt in Kirchen oder Sportvereinen und für die es derzeit nur sehr wenige oder keine passgenauen Beratungsangebote gibt, ist langfristig geplant eigene Beratungsangebote anzubieten und nicht lediglich auf bestehende Angebote zu verweisen und inwiefern wurden die Betroffenen bisher bei der Ausgestaltung der Pläne des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales eingebunden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Ministerrat hat am Dienstag, den 16.05.2023, die Einrichtung der Bayerischen Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt beim Zentrum Bayern für Familie und Soziales beschlossen. Das entsprechende Konzept wird derzeit noch erarbeitet. Insbesondere bezüglich der spezifischen Hilfsangebote steht das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) aktuell in engem Austausch mit den mitbetroffenen Ressorts der Staatsregierung – unter anderem mit dem Staatsministerium der Justiz sowie mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – und wird zeitnah weitere Gespräche zur Umsetzung führen.

Die neue Stelle soll Betroffenen als Erstanlaufstelle dienen und sie an das bestehende Hilfesystem vermitteln, was in psychischen und physischen Ausnahmesituationen eine wesentliche Erleichterung darstellen wird. Damit unterstützt das StMAS die Betroffenen dabei, passgenaue Hilfe zu erhalten und setzt ein deutliches Signal auch in Richtung der Kirchen, die eigene Aufarbeitung und eigenen Unterstützungsangebote nun rasch voranzutreiben.

Die Anlaufstelle selbst soll mit mindestens vier Stellen verschiedener Professionen ausgestattet sein. Der Start und die Finanzierung der Anlaufstelle für 2023 sind sichergestellt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

51. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung ob es eine überarbeitete Version des bayerischen Influenzapandemieplans mit Stand 15.02.2020 (bitte als Anhang beifügen) gibt, wann wurde und wird der bundesweite und insbesondere der bayerische Pandemieplan be- und überarbeitet und werden die Erkenntnisse der Staatsregierung während der Coronavirus-Pandemie dabei angewendet (bitte ggf. Art und Weise der Anwendung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Coronapandemie hat gezeigt, dass der auf Influenza ausgerichteten Nationale Pandemieplan (NPP) und der Bayerische Influenzapandemieplan einer Aktualisierung, Überarbeitung und Erweiterung über Influenza hinaus bedürfen. Während der Coronapandemie hat das Robert Koch-Institut in Ergänzung zum NPP verschiedene COVID-19-Strategiepapiere veröffentlicht. Eine umfassende Überarbeitung der Pandemiepläne sollte jedoch in einer inter pandemischen Phase erfolgen.

Der NPP dient der gezielten Vorbereitung von Behörden und Institutionen auf Bundes- und Länderebene auf eine Pandemie und stellt dabei die Grundlage für die Pandemiepläne der Länder und die Ausführungspläne der Kommunen dar. Um Widersprüche zu vermeiden und ein Ineinandergreifen der Pandemiepläne zu gewährleisten, sollte die Reihenfolge der Überarbeitung – beginnend beim NPP auf Bundesebene – unbedingt eingehalten werden.

Bayern setzt sich für einen zügigen Beginn der Überarbeitung des NPP ein, um die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Coronapandemie möglichst aktuell bei der Weiterentwicklung der Pandemiepläne zu berücksichtigen. Bayern wird daher in die 96. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) Anfang Juli 2023 einen Beschluss einbringen, mit dem der Bund aufgefordert wird, das Verfahren zur Überarbeitung des NPP schnellstmöglich zu beginnen sowie die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten. An der Überarbeitung des NPP beteiligt sich Bayern im Rahmen der Unterarbeitsgruppe „Pandemieplanung“ der AOLG-AG Infektionsschutz.

52. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie häufig wurden Pflegekonferenzen im Sinn des Art. 77a Abs. 2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) abgehalten, welche Empfehlungen wurden hier an Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgegeben und wie unterstützt die Staatsregierung hier die Vernetzung bzw. die Umsetzung der Empfehlungen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz haben Landkreise und kreisfreie Städte seit dem Jahr 2017 die Möglichkeit, insbesondere zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung und Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur, Pflegekonferenzen als regionale Ausschüsse nach § 8a Abs. 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) einzurichten.

In Bayern wurden in Art. 77a Abs. 2 und Art. 79 Nr. 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und in § 49 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) die Konkretisierungen auf Landesebene als Grundlage zur weiteren Umsetzung vorgenommen. Der Beschluss, ob eine Pflegekonferenz eingerichtet wird, obliegt demnach dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt.

Derzeit gibt es in Bayern zwei Pflegekonferenzen nach § 8a Abs. 3 SGB XI. Eine Empfehlung an das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) im Jahr 2022 war die Einrichtung einer zügigen und unkomplizierten Umsetzung eines Härtefallfonds in Bayern. Das StMGP hat hierzu mit Schreiben vom 12.10.2022 Stellung genommen. Die Richtlinie zum Bayerischen Härtefallfonds für soziales Leben und Infrastruktur im Pflegebereich (HärtefallfondsPflegeR) trat am 11.05.2023 in Kraft. Die Antragstellung zum Erhalt der Härtefallhilfen ist ebenfalls seit dem 11.05.2023 beim Landesamt für Pflege möglich.

Die Staatsregierung unterstützt seit August des Jahres 2022 Kommunen beim Aufbau, der dauerhaften Implementierung und der Vernetzung von Pflegekonferenzen mit einem kostenfreien Beratungsangebot der Koordinationsstelle „Pflege und Wohnen“. Zudem hat die Koordinationsstelle im November und Dezember 2022 zwei Seminare zur Klärung von Fragen interessierter Kommunen durchgeführt.

Aktuell teilte die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Koordinationsstelle mit, dass für die aktuelle Förderphase der Netzwerkförderung nach § 45c SGB XI ein Zuwachs an Antragsstellungen von Pflegekonferenzen zu verzeichnen sei. Die Anfragen und das Interesse an der Thematik seien spürbar angestiegen.

Die Koordinationsstelle informiert darüber hinaus im Rahmen von Fachveranstaltungen zum Thema Pflegekonferenzen. Beispielsweise wurden Vorträge vor Interessierten im Rahmen der Tagung der Geschäftsstellenleitungen der Gesundheitsregionenplus sowie bei Veranstaltungen der Fachstelle für Demenz und Pflege Oberfranken und bei unterschiedlichen Treffen von Netzwerken gehalten. Am 10.05.2023 hat der erste Fachtag Pflegekonferenzen in Augsburg stattgefunden.

53. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Landkreisen oder kreisfreien Städten je Regierungsbezirk ist kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs vorhanden, wie viele stationäre oder ambulante Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs gibt es in Bayern (bitte nach Regierungsbezirk auflisten) und wie viele Einrichtungen bzw. Kliniken führen Schwangerschaftsabbrüche nach Beratungsregel, also ohne medizinische Notwendigkeit und nicht infolge einer Vergewaltigung, durch (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach Art. 22 Abs. 1 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) bedürfen Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen der Erlaubnis durch die Regierung, es sei denn sie sind im Krankenhausplan mit der Fachrichtung „Gynäkologie und Geburtshilfe“ aufgenommen, werden von einem öffentlich-rechtlichen Träger in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben oder sind als Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Trägers an einem in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Krankenhaus organisiert, bei dem der überwiegende Einfluss des öffentlich-rechtlichen Trägers insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist. Einrichtungen, die zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bereit sind, jedoch einer Erlaubnis nach Art. 22 Abs. 1 GDG nicht bedürfen, haben ihre Bereitschaft gemäß Art. 22 Abs. 4 GDG dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Der Erlaubnisvorbehalt und die Anzeigepflicht gelten nach Art. 22 Abs. 6 GDG nicht für Schwangerschaftsabbrüche, die notwendig sind, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

In Bayern gab es zum 15.10.2022 insgesamt 76 Einrichtungen mit Erlaubnis (i. d. R. Arztpraxen) und 20 Einrichtungen (Krankenhäuser), die eine Bereitschaftsanzeige abgegeben haben. Die Einrichtungen verteilen sich wie folgt auf die Regierungsbezirke:

- Oberbayern: 42 Einrichtungen mit Erlaubnis / 11 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Niederbayern: 3 Einrichtungen mit Erlaubnis / 2 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Mittelfranken: 12 Einrichtungen mit Erlaubnis / 3 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Unterfranken: 9 Einrichtungen mit Erlaubnis / 3 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Oberfranken: 1 Einrichtungen mit Erlaubnis / 1 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Schwaben: 7 Einrichtungen mit Erlaubnis / 0 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige
- Oberpfalz: 2 Einrichtungen mit Erlaubnis / 0 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige

Die genannten Einrichtungen verteilen sich auf insgesamt 35 Landkreise bzw. kreisfreie Städte. Die Frage, in wie vielen Landkreisen oder kreisfreien Städten je Regierungsbezirk kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs vorhanden ist, kann aus Gründen des Datenschutzes nur eingeschränkt beantwortet werden. Aus der Antwort könnten aufgrund der geringen Anzahl der dafür in Betracht kommenden Arztpraxen in einigen Landkreisen Rückschlüsse auf einzelne Einrichtungen gezogen werden.

Für die Frage, in wie vielen Landkreisen oder kreisfreien Städten je Regierungsbezirk kein Angebot an stationären oder ambulanten Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs vorhanden ist, wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.09.2021 „Sicherstellungsauftrag SchKG § 13 Abs. 2“ (Drs. 18/18567) verwiesen. Aktuellere Zahlen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Wie viele Einrichtungen bzw. Kliniken Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregel durchführen, ist nicht bekannt. Es besteht nach den gesetzlichen Regelungen in Bayern insoweit kein gesonderter Erlaubnisvorbehalt oder eine Anzeigepflicht.

54. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche importierten Antibiotikasäfte zur Versorgungssicherheit in Bayern eingeführt wurden, warum diese Antibiotikasäfte für Kinder in Bayern bisher nicht zugelassen wurden und welche Maßnahmen die Staatsregierung plant, um eine solche Knappheit von Antibiotikasäften für Kinder in Bayern in der Zukunft zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Allgemeinverfügungen der Regierungen von Oberbayern und Oberfranken gestatten Ausnahmen für den Import von antibiotikahaltigen Säften für Kinder. Neben Bayern haben auch andere Länder entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen oder Gestattungen erteilt. Nach Deutschland wurden deutschlandweit Arzneimittel z. B. aus den Niederlanden (Amoxicilline Sandoz forte 250 mg/ 5 ml powder voor orale suspensie) und Polen (AMOTAKS, 500 mg/5 ml sowie Taromentin 400 mg + 57 mg/ 5 ml) eingeführt.

Arzneimittel in einer fremdsprachigen Aufmachung können in Deutschland nach Arzneimittelgesetz (AMG) nicht zugelassen werden, da gemäß § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 AMG sowohl die Kennzeichnung als auch die Packungsbeilage in deutscher Sprache verfasst sein müssen. Die importierten Arzneimittel dürfen jedoch in dem Staat, aus dem sie importiert werden, rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, oder deren Qualität wurde von der zuständigen Bundesoberbehörde festgestellt.

In Fragen der Arzneimittelversorgung sind der Bund bzw. die EU zuständig. In den vergangenen Monaten hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) u. a. im Rahmen der Taskforce Arzneimittelversorgung bzw. des Bayerischen Pharmagipfels mit Vertretern der Apotheker- und Ärzteschaft, der gesetzlichen Krankenkassen, des pharmazeutischen Großhandels und der pharmazeutischen Industrie intensiv Maßnahmen zur Bekämpfung der Lieferengpässe erörtert, eine Reihe an Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung mit Arzneimitteln erarbeitet und den zuständigen Bund bzw. die EU zur Umsetzung aufgefordert. Die Taskforce Arzneimittelversorgung erarbeitete in einer Gemeinsamen Erklärung vier zentrale Handlungsfelder und forderte die Bundesregierung und die EU auf, die Vorschläge rasch umzusetzen¹⁰. Dazu gehören Vorschläge zur Änderung der verfehlten Regelungen des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes sowie zur Nachbesserung des Entwurfs eines Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetzes des Bundes. Die Bundesregierung ist aufgefordert, unter Einbeziehung der pharmazeutischen Industrie eine langfristige Strategie zu erarbeiten, um die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Arzneimitteln auch in Zukunft sicherzustellen. Dabei muss zentrales Anliegen sein, weniger abhängig von Monopol-Herstellern in Drittstaaten außerhalb der EU zu werden und die eigene Produktion und Forschung zu stärken und zu fördern.

Auch die klinische Forschung hat für die hocheffiziente Versorgung der Bevölkerung mit innovativen Arzneimitteln eine große Bedeutung. Dafür hat das StMGP in Zusammenarbeit mit den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Wissenschaft und Kunst ein Positionspapier mit Vorschlägen für

¹⁰ <https://www.stmgp.bayern.de/presse/holetschek-und-bayerns-taskforce-arzneimittelversorgung-verstaerken-druck-auf-die/>

verbesserte Rahmenbedingungen für die Forschung und Entwicklung neuer Medikamente in Deutschland erstellt. Insbesondere ist der Bund aufgefordert, in diesen Bereichen die Digitalisierung voranzutreiben und bürokratische Hemmnisse und Belastungen abzubauen.

55. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Imker in Bayern nach ihrer Kenntnis von einer Bienengift-Allergie betroffen sind, welche Informationsportale und Beratungsmöglichkeiten gibt es für Betroffene und welche Behandlungsmöglichkeiten gibt es neben einer Allergie-Immuntherapie?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Prävalenzdaten zu Bienengiftallergie-Betroffenen unter Imkern in Bayern liegen der Staatsregierung nicht vor. Die Lebenszeitprävalenz für Insektengiftallergien liegt für Erwachsene in Deutschland bei 2,8 Prozent (Selbstangabe ärztlich diagnostizierter allergischer Erkrankungen, Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland [DEGS1, 2008-2011] am Robert Koch-Institut). Da das Risiko für eine Bienengiftallergie mit der Häufigkeit von Stichen steigt, sind Imker häufiger betroffen.

In der Beratungsarbeit der Officialberatung wird bei Neu-Imkern sowie in der Berufsausbildung zur Tierwirtin / zum Tierwirt Fachrichtung Imkerei in mündlichen Beratungsgesprächen die Thematik angesprochen und bei vorliegender Bienengift-Allergie von der Ausübung der Imkerei abgeraten, siehe Hinweise auf der Internetseite des Instituts für Bienenkunde und Imkerei der LWG¹¹.

Falls eine Insektengiftallergie vermutet wird, sollte eine Ärztin oder ein Arzt (Allergologie) aufgesucht werden. Die Ärztin oder der Arzt kann eine Insektengiftallergie diagnostizieren und über Behandlungsmöglichkeiten beraten.

Zum Beispiel bietet in München die Klinik und Poliklinik für Dermatologie und Allergologie an der LMU¹² sowie die Klinik und Poliklinik für Dermatologie und Allergologie am Biederstein, Technische Universität München¹³ eine individuelle Diagnostik und Behandlung von Insektengiftallergien an.

Auch am Uniklinikum Würzburg¹⁴, am Uniklinikum Erlangen¹⁵, am Uniklinikum Regensburg¹⁶ sowie am Uniklinikum Augsburg¹⁷ gibt es ähnliche Zentren (Aufzählung nicht abschließend).

Weiterführende Information zu Insektengiftallergie finden sich beispielweise unter dem Link¹⁸ und unter¹⁹.

Die spezifische Immuntherapie (Allergie-Immuntherapie) ist die einzige kausale Behandlungsoption. Die übrigen Therapiemaßnahmen umfassen laut Leitlinie (AWMF-

¹¹ <https://www.lwg.bayern.de/bienen/haltung/104546/index.php>

¹² <https://www.lmu-klinikum.de/dermatologie/fach-und-arztinfo/ambulanzen/allergologie-undentzundliche-hauterkrankungen/allergologie/b52ac7b20cce26b3>

¹³ <https://www.derma-allergie.med.tum.de/fach-bereiche/allergologie.html>

¹⁴ <https://www.ukw.de/behandlungszentren/allergiezentrum-mainfranken/startseite/>

¹⁵ <https://www.allergiezentrum.uk-erlangen.de/>

¹⁶ <https://www.ukr.de/dermatologie/leistungsspektrum/allergologie-umweltmedizin>

¹⁷ <https://www.uk-augsburg.de/zentren/allergiezentrum/ueberblick>

¹⁸ <https://www.allergieinformationsdienst.de/krankheitsbilder/insektengiftallergie../>

¹⁹ <https://www.daab.de/allergien/wichtig-zu-wissen/hauptausloeser/insekten>

Nr. 061/020, derzeit in Überarbeitung) eine Allergenvermeidung sowie die symptomatische Therapie bei erfolgtem Stich, die sich in ihrem Ausmaß nach der Stärke der allergischen Reaktion richtet. Bei rein örtlicher Reaktion erfolgt die Behandlung lokal sowie mit oralen Antiallergika. Im Falle einer systemischen Reaktion sind intravenöse antiallergische Medikamente oder ggfs. weitere Maßnahmen bis hin zur kardiopulmonalen Reanimation angezeigt. Alle Personen mit bekannter systemischer oder ungewöhnlicher lokaler Stichreaktion sollten auch nach erfolgter Immuntherapie immer ein Set mit Notfallmedikamenten mitführen.

56. Abgeordnete
Anna Schwamberger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge mit welcher Verfahrensdauer auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen der reglementierten Gesundheitsberufe (Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger, Arzt/Ärztin, Physiotherapeutin bzw. -therapeut, Zahnarzt/Zahnärztin, Apothekerin bzw. Apotheker, Hebamme/Entbindungspfleger, Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin bzw. -assistent, Gesundheits- und Kinderpflegerin bzw. -pfleger, Altenpflegerin bzw. -pfleger) gingen von 2018 bis heute ein (tabellarisch darstellen mit Jahr, Antragsanzahl, Beruf, Verfahrensdauer), wie begründet die Staatsregierung die lange Verfahrensdauer im Gegensatz zu anderen Bundesländern und welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Anerkennungsprozess in Bayern zu verkürzen oder zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Anzahl der Anerkennungsverfahren in reglementierten Gesundheitsberufen in Bayern von 2018 bis 2021 kann den beigefügten Übersichten des Bayerischen Landesamts für Statistik entnommen werden ²⁰.

Für das Jahr 2022 liegen der Staatsregierung nur Zahlen zu den Berufen „Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/-in“ und „Altenpfleger/-in“ vor:

- Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/-in: 3 637 Anträge
- Altenpfleger/-in: 25 Anträge

Zur Dauer der Anerkennungsverfahren liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nur Zahlen zu den Pflegeberufen vor. Eine Aufstellung der Bearbeitungsdauer in den weiteren Berufen für 2018 bis heute würde jeweils eine gesonderte Auswertung durch die Anerkennungsbehörden erfordern. Dies ist insbesondere innerhalb der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten.

Dargestellt werden daher für den Bereich der Gesundheitsfachberufe die vorhandenen Informationen zu Bearbeitungsdauern für Anerkennungsverfahren bei Pflegefachkräften. Die Anerkennungsverfahren nach den einzelnen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe sind jedoch der Struktur und Systematik nach gleich und werden von denselben Sachgebieten bei den Bezirksregierungen bearbeitet. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich die Bearbeitungszeiten bei den weiteren Gesundheitsfachberufen in vergleichbarem Rahmen bewegen.

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/-in					
Durchschnittliche Verfahrensdauer in Wochen (von Antragstellung bis Erteilung Defizitbescheid)	Verfahrensdauer wird erst seit 2019 erfasst	15,7	16,9	15	12,7
Altenpfleger/-in					
Durchschnittliche Verfahrensdauer in Wochen (von Antragstellung bis Erteilung Defizitbescheid)	Verfahrensdauer wird erst seit 2020 erfasst		9	10	4

²⁰ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Bei den Approbationsberufen ist eine vollständige Darstellung der Bearbeitungsdauer von der Antragstellung bis zur Erstellung eines Feststellungsbescheides insbesondere innerhalb der zur Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar. Mitgeteilt werden daher Erfahrungswerte, die sich auf den Zeitraum von der Antragstellung bis zur Approbationserteilung beziehen. Die Verfahrensdauer ab Antragseingang beträgt danach je nach Fallgestaltung und Ausbildungsort (EU-Ausbildungen oder Drittstaatsausbildungen) drei Monate bis zwei Jahre. Der Zeitraum umfasst das Anerkennungsverfahren als solches mit der häufig erforderlichen Nachforderung von Unterlagen sowie die weiteren Voraussetzungen für die Berufszulassung, insbesondere den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse (ggf. mehrmalige Teilnahme an der Fachsprachenprüfung notwendig). Es wird darauf hingewiesen, dass es den Antragstellern in Approbationsberufen in Bayern in der Regel möglich ist, ihren Beruf bereits während des Anerkennungsverfahrens mithilfe einer vorläufigen Berufserlaubnis auszuüben. Diese kann bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen innerhalb weniger Wochen erteilt werden.

Nach der Staatsregierung vorliegenden Informationen liegt die Dauer der Anerkennungsverfahren in den Gesundheitsberufen in Bayern im bundesweiten Durchschnitt. Soweit die Frage auf die BQFG-Statistik zur Dauer der Anerkennungsverfahren in Gesundheitsberufen Bezug nimmt, ist zu bemerken, dass die Verfahrensdauer in den Ländern nach uneinheitlichen Kriterien erfasst worden ist. Bayern steht dazu bereits im Austausch mit den übrigen Ländern, um auf eine einheitliche Datenermittlung hinzuwirken.

Obwohl die Anerkennungsverfahren in Bayern nicht ungewöhnlich lange dauern, arbeitet die Staatsregierung bereits intensiv an einer Beschleunigung:

Im Ministerrat Mitte Februar 2023 wurde eine „Fast Lane“ (Überholspur) zur Anerkennung von Abschlüssen ausländischer Pflegefachkräfte beschlossen. Der Freistaat setzt dabei auf eine entsprechende Drei-Säulen-Strategie. Sie enthält Beschleunigungsmaßnahmen im Bereich des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens und im berufsrechtlichen Anerkennungsverfahren sowie Maßnahmen zur stärkeren Verzahnung beider Bereiche. Das Verfahren im Bereich der Pflegefachkräfte soll als Pilotierung für andere Fachkraftbereiche dienen. Zielsetzung ist es, die Verfahren in Form einer „One Stop Agency“ aus einem Guss durchzuführen.

Unabhängig davon arbeitet das StMGP bereits jetzt konstant zusammen mit dem Landesamt für Pflege (LfP), welches ab dem 01.07.2023 zentral für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Pflege zuständig sein wird, an Verfahrensoptimierungen, die bereits ab dem 01.07.2023 greifen und einen bayernweit einheitlichen und beschleunigten Prozess im Anerkennungsverfahren gewährleisten.

In den Approbationsberufen wurden die Anerkennungsverfahren bereits an der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Unterfranken zentralisiert bzw. bei Anträgen mit Ausbildung in einem Drittstaat nur bei der Regierung von Oberbayern. Nach der Zentralisierung der Verfahren im Bereich Pflege wird als nächster Schritt auch eine Zuständigkeitskonzentration bei den anderen Gesundheitsfachberufen erwogen, sofern sich die Zuständigkeitskonzentration bei den Pflegeberufen bewährt. Zudem wird an einer vollständigen Digitalisierung der Anerkennungsverfahren, der Verbesserung des Informations- und Beratungsangebots und der Sicherstellung ausreichender Personalkapazitäten bei den Regierungen/Anerkennungsstellen gearbeitet. Darüber hinaus wurde auf Bundesebene in der Arbeitsgruppe „Berufe des Gesundheitswesens“ der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) der Vorschlag zur Aufwertung der Kenntnisprüfung zum gesetzlichen Regelfall unter grundsätzlicher Beibehaltung der dokumentenbasierten Gleichwertigkeitsprüfung eingebracht.

57. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)
- Im Februar 2022 wurde zum besseren Schutz von Pflegeheimbewohnern ein Fünf-Punkte-Plan beschlossen, welcher unter anderem ein externes Organisationsgutachten vorsieht, welches neutral und unabhängig die aktuelle Struktur, Organisation und den Personalbedarf der FQA sowie mögliches Verbesserungspotenzial aufzeigen soll, deswegen frage ich die Staatsregierung, wie der Inhalt des Gutachtens zum jetzigen Stand ist, wie mit den Ergebnissen verfahren werden soll und wann die endgültigen Ergebnisse dem Ausschuss für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellt werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das beauftragte Gutachten über die Organisation und den Personalbedarf für die Aufgaben nach dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) befindet sich gegenwärtig im vereinbarten Zeitplan. Der Auftragnehmer ist nach dem Vertrag verpflichtet, das Gutachten bis Mitte des Jahres 2023 fertigzustellen und ein Tool für eine fortschreibungsfähige Personalbemessung zu überlassen. Nach Vorlage und nachfolgender Abnahme des Abschlussberichts werden die Ergebnisse bewertet.

Für die weitere Planung gilt es, die konkreten Feststellungen und Empfehlungen des Auftragnehmers abzuwarten.